



Maxxellence Invest

Basisvorsorge

Wichtige Informationen vor Vertragsabschluss

Basispaket

Standard Life stellt sich vor

Fragen und Antworten rund um Standard Life

Steuerinformationen

**Steuerliche Behandlung Ihrer
Maxxellence Invest (Basisvorsorge)–
fondsgebundene Rentenversicherung**

Fondsinformationen

**Wichtige Informationen zu den von uns
angebotenen Fonds**

Das Kleingedruckte mal ganz groß

**Versicherungsbedingungen für Ihre Maxxellence Invest
(Basisvorsorge) – fondsgebundene Rentenversicherung**

Standard Life stellt sich vor

Unter uns gesagt: Sie sollten immer genau hinschauen, wem Sie Ihre Anlage für einen längeren Zeitraum anvertrauen. Und stellen Sie deshalb alle Fragen, die Sie auf dem Herzen haben. Schließlich sollen Sie sich wohlfühlen mit einer Entscheidung, die eine Entscheidung fürs Leben sein kann. Wir haben hier für Sie alle Fragen zusammengetragen, die unsere Kunden uns gerne stellen, wenn sie uns kennenlernen

Woher kommt Standard Life?

Unser Hauptsitz ist in der schottischen Hauptstadt Edinburgh und das seit 1825:

Standard Life Assurance Limited
Standard Life House 30
Lothian Road
Edinburgh EH1 2DH
Großbritannien
Register-Nr. SC286833

Wir haben also bald 200 Jahre Erfahrung im Geldanlegen und Versichern. Vertreten sind wir außerdem in Kanada, Irland, Hongkong, Indien und China. Seit dem Börsengang im Jahr 2006 leitet „Standard Life Assurance Limited“ das Lebensversicherungs- und Rentenversicherungsgeschäft. Seit 1996 finden Sie uns in Deutschland und seit 1998 auch in Österreich.

Anschrift und Sitz der Zweigniederlassung

Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der
Standard Life Assurance Limited
Lyoner Straße 15
60528 Frankfurt

Die Zweigniederlassung ist eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 41297.

Hauptbevollmächtigter der Zweigniederlassung ist Herr Sven Enger.

Was für ein Unternehmen ist Standard Life?

Zum Standard Life Konzern in Großbritannien gehören die Versicherung und unser eigenes Investmenthaus Standard Life Investments – das sich auch um die Anlage Ihrer Beiträge kümmert.

Was für Produkte bietet Standard Life mir genau an?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Verkauf von Lebens- und Rentenversicherungen. Je nach Ihrem Bedarf wählen Sie ein Angebot aus der Basisvorsorge, aus der betrieblichen Altersversorgung oder ein Kapitalanlageprodukt. Dabei können Sie sich zwischen drei Anlageoptionen entscheiden: Wir bieten With Profits, Investment Linked- oder fondsgebundene Produkte.

Das Besondere an unseren Produkten ist ihre Flexibilität. Das bedeutet, dass Sie Ihren Vertrag je nach Situation an Veränderungen in Ihrem Leben anpassen können. Außerdem erfahren Sie durch die regelmäßigen, klaren Informationen, die wir Ihnen schicken, immer wie hoch der Wert Ihres Vertrages ist.

Wie kann Standard Life auf meine Wünsche eingehen?

Ganz einfach: durch unsere Arbeitsweise. Wir arbeiten eng mit unseren Vermittlern zusammen und tauschen uns mit ihnen über die Bedürfnisse unserer Kunden aus. Auch unsere Servicemitarbeiter, die jeden einzelnen Vertrag bei uns sorgfältig pflegen und Sie am Telefon betreuen, bekommen Ihre facettenreichen Anliegen aus nächster Nähe mit. In dieser Nähe zu Ihnen können wir jeden Tag ein bisschen besser für Sie werden.

Ist meine Zukunft bei Standard Life in guten Händen?

In Deutschland sind wir noch exklusiv. Aber als größter britischer Anbieter sind wir hier auch kein Geheimtipp mehr. Weltweit haben wir uns schon einen Namen gemacht: 6 Millionen Kunden vertrauen uns insgesamt ca. 253 Milliarden Euro (Stand: 30.06.2012) an. Und nicht nur das: Spezialisierte Ratingagenturen wie Standard & Poor's und Moody's beurteilen unsere Finanzstärke mit sehr gut bzw. gut.

Was sollte ich noch alles über Standard Life und meinen Vertrag wissen?

Die Vertragssprache

Obwohl wir ein britisches Unternehmen sind, erhalten Sie jegliche schriftliche und mündliche Kommunikation im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag in deutscher Sprache.

Die Aufsichtsbehörde

Standard Life Assurance Limited untersteht finanzaufsichtsrechtlich der britischen Aufsichtsbehörde „Financial Services Authority“ (FSA):

25 The North Colonnade
Canary Wharf
London E14 5HS
Großbritannien

Der Hintergrund:

Jede britische Versicherungsgesellschaft muss der FSA gegenüber regelmäßig nachweisen, dass sie über genügend finanzielle Reserven verfügt, um sämtliche künftige Verpflichtungen gegenüber den Kunden erfüllen zu können.

Die Berechnungsvorschriften der FSA zur Rücklagenbildung und -bewertung sind konservativ und enthalten sehr enge Margen für die Bewertung der Finanzlage von Versicherungsunternehmen. Zusätzlich zu den Mindestreserven fordert die FSA u. a. die regelmäßige Durchführung von Stresstests, d. h. Belastungstests, deren Ergebnisse Aufschluss darüber geben, ob die Kapitalanlagen eines Lebensversicherers auch dann noch zur nachhaltigen Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern ausreichen, wenn sie vorab definierte Krisenszenarien an den Kapitalmärkten durchlaufen. Neben den von der FSA geforderten Tests führt Standard Life wie die meisten Lebensversicherer zusätzliche freiwillige Tests durch. Wir erfüllen die Vorgaben der FSA bislang Jahr für Jahr und unsere Reserven liegen deutlich über den von der Regulierungsbehörde geforderten Mindestreserven.

Des Weiteren gilt für Deutschland auch die Missbrauchsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) und wir sind Mitglied im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).

Deutsches Recht für Ihren Versicherungsvertrag

Die Angaben, die Sie und die zu versichernde Person betreffen, sowie die im Antrag aufgenommenen Daten sind zusammen mit den maßgebenden Versicherungsbedingungen die Grundlage für den Vertrag, den Sie mit Standard Life abgeschlossen haben. Die Ihnen vorliegenden rechtsverbindlichen Versicherungsbedingungen informieren Sie über die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem eingegangenen Versicherungsverhältnis.

Für die Vertragsanbahnung und alle bei uns abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Angaben zum zuständigen Gericht entnehmen Sie bitte Teil I § 23 der beigefügten Versicherungsbedingungen.

Insolvenzschutz für deutsche Kunden

Unsere deutschen und österreichischen Kunden, deren Verträge ab dem 1. Dezember 2001 ausgestellt wurden, haben das Recht, Entschädigungsleistungen über das Financial Services Compensation Scheme (FSCS) zu beantragen:

FSCS
7th Floor
Lloyds Chambers
1 Portsoken St., London
E1 8BN

Das FSCS hält auf seinen Internetseiten ausführliche Informationen zu Funktionsweise, Regeln, Umfang und Finanzierung des FSCS bereit: www.fscs.org.uk

Dies bedeutet:

In dem unwahrscheinlichen Fall, dass Standard Life zahlungsunfähig sein sollte, können Sie Entschädigungsleistungen für Ihren Vertrag über das FSCS beantragen. Sie sind damit im gleichen Maß berechtigt, den Schutz des FSCS in Anspruch zu nehmen wie britische Kunden.

Was bedeutet der Insolvenzschutz durch das FSCS?

Das erste Ziel jeder Insolvenzversicherung ist der Erhalt des Versicherungsvertrages in seiner ursprünglich vereinbarten Form. Ziel des FSCS ist daher zunächst, den Versicherungsbestand möglichst zu „retten“. Das FSCS kann dazu zum Beispiel die Übertragung des Vertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen durchführen oder bei einer solchen Übertragung unterstützen. Seit Gründung des FSCS am 1. Dezember 2001 kam es zu keiner Insolvenz eines Lebensversicherers – nicht zuletzt auf Grund dieser Maßnahmen sowie der strengen Vorgaben der britischen Finanzaufsicht FSA.

In dem sehr unwahrscheinlichen Fall, dass Standard Life seinen Kunden gegenüber nicht mehr zahlungsfähig sein sollte und auch eine Übertragung der Verträge nicht möglich wäre und auch ansonsten keine Möglichkeit bestünde, die betroffenen Verträge zu erhalten, kann das FSCS eine Entschädigungsleistung zahlen. Diese Entschädigungsleistung unterliegt bestimmten, von der FSA festgelegten Regeln und Höchstgrenzen. Bei Lebens- und Rentenversicherungen gibt es grundsätzlich keine Höchstgrenzen. Die Regeln für die Ermittlung der Ent-

schadigungsleistung werden von der FSA festgelegt, können aber wie folgt zusammengefasst werden: Bei Lebens- und Rentenversicherungen werden derzeit 90 Prozent der Forderung gegenüber dem Versicherungsunternehmen entschädigt; eine betragliche Höchstgrenze gibt es dabei nicht. Das FSCS kann diese Grenzen ändern.

Kunden können eine Entschädigungsleistung erhalten, wenn sie durch ihre Geschäfte mit einem beaufsichtigten Finanzdienstleistungsunternehmen einen Vermögensschaden erlitten haben. Das FSCS kann ausschließlich für einen finanziellen Verlust eine Entschädigungsleistung zahlen.

Letztendlich hängt der Umfang der Entschädigungsleistung vom individuellen Fall der Insolvenz sowie der Forderung des einzelnen Kunden gegenüber dem Versicherer ab. Das FSCS ist flexibel, um für jeden individuellen Fall eine angemessene Lösung finden zu können. Ein Rechenbeispiel für eine mögliche Entschädigungsleistung können wir daher nicht liefern.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe oder nicht zufrieden bin?

Ihr Vermittler kennt Sie, Ihre Vorstellungen und Bedürfnisse am besten – an ihn sollten Sie sich wenden, wenn Sie ein Anliegen zum Thema Altersvorsorge haben. Aber selbstverständlich sind auch unsere Servicemitarbeiter werktags von 8:30 bis 18:00 Uhr für Ihre Fragen, Wünsche und Anregungen da unter 0800 2214747 (kostenfrei). Sie können uns aber auch gerne eine E-Mail an kundenservice@standardlife.de senden. Per Fax erreichen Sie uns unter 0800 5892821.

Wenn Sie mit unseren Leistungen oder unserem Service nicht einverstanden sind, können Sie sich an die Abteilung Beschwerdemanagement wenden.

Per E-Mail sind wir unter beschwerde@standardlife.de erreichbar.

Als kostenlose, außergerichtliche Schlichtungsstelle können Sie den

- ▶ Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel. 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

in Anspruch nehmen.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass dadurch Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt bleibt.

Ferner können Sie Beschwerden auch an die für uns zuständigen Aufsichtsbehörden richten.

- ▶ Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel. 0228 41080
E-Mail: poststelle@bafin.de
www.bafin.de
- ▶ UK The Financial Services Authority
25 The North Colonnade
Canary Wharf
London E14 5HS
Großbritannien
Tel. +44 20 767610000

Wir wollen dafür sorgen, dass es Ihnen später einmal richtig gut geht – darum treffen Sie mit dem Abschluss einer Standard Life Versicherung eine sinnvolle Entscheidung für Ihre Altersvorsorge.

Auf gute Partnerschaft!

Ihr Standard Life Team

Steuerinformationen zur Basisvorsorge Maxxellence Invest

Informationen zur Zertifizierung

Bei der Basisvorsorge Maxxellence Invest handelt es sich um einen zertifizierten Basisrentenvertrag, der den Anforderungen des § 2 Abs. 1 und 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vom 26. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959), entspricht. Die Zertifizierung wurde durch die Zertifizierungsstelle erteilt und am 03.04.2012 unter folgender Zertifizierungsnummer wirksam: 005734.

Anschrift der Zertifizierungsstelle:

**Bundeszentralamt für Steuern
Hauptsitz Bonn-Beuel
An der Kuppe 1
53225 Bonn**

Bitte beachten Sie:

Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Allgemeine Steuerinformationen

Die folgenden Ausführungen zur steuerlichen Behandlung Ihres Basisrentenvertrags beruhen auf der zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden Steuergesetzgebung. Es handelt sich hierbei lediglich um allgemeine Informationen, die nicht Bestandteil des Vertrags sind und eine steuerliche Beratung im Einzelfall durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen und Verordnungen Auswirkungen auf Ihren Versicherungsvertrag haben, die wir nicht beeinflussen können.

Steuerinformationen zur Basisvorsorge Maxxellence Invest

(I) Einkommensteuer

(a) Die Basisvorsorge im Sinne der Einkommensteuer

Der Gesetzgeber unterscheidet im Einkommensteuerrecht drei Schichten der Altersvorsorge:

- ▶ 1. Schicht: Basisvorsorge
- ▶ 2. Schicht: Zusatzversorgung (betriebliche Altersversorgung und Riester)
- ▶ 3. Schicht: Kapitalanlageprodukte

Zur Basisvorsorge gehören die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständige Versorgungswerke, landwirtschaftliche Alterskassen und private Basisrenten, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Leistungen aus einem Basisrentenvertrag sind grundsätzlich nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Die Auszahlung der erworbenen Ansprüche erfolgt in Form einer lebenslangen Leibrente.

(b) Die steuerliche Behandlung der Beiträge

Beiträge zum Basisrentenvertrag können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im gesetzlich vorgegebenen Rahmen als Sonderausgaben abgezogen werden und damit zu einer Verringerung des zu versteuernden Einkommens führen.

Die Beiträge sind bis zu 20.000 Euro jährlich als Sonderausgaben abziehbar. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag auf 40.000 Euro.

Dabei ist zu beachten, dass bis einschließlich 2024 nur ein Teilbetrag hiervon als Sonderausgabe abziehbar ist.

Der Teilbetrag wird in Prozent des Beitragsaufwands festgelegt. Für 2012 beträgt er 74 Prozent der vorstehenden Höchstbeträge. Für die Jahre bis 2025 gilt:

2013: 76 %	2017: 84 %	2021: 92 %
2014: 78 %	2018: 86 %	2022: 94 %
2015: 80 %	2019: 88 %	2023: 96 %
2016: 82 %	2020: 90 %	2024: 98 %

Ab dem Jahr 2025 sind die Beiträge zu 100 Prozent steuerlich wirksam abziehbar.

Kürzung des Höchstbeitrags

Bei Arbeitnehmern, die der gesetzlichen Rentenversicherung angehören, ist der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung vom insgesamt begünstigten Beitragsaufwand zu kürzen.

Der maximal steuerlich wirksame Beitrag zu einer Basisrente ist bei Steuerpflichtigen, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahrs in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag befreit waren und/oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben oder Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 EStG erzielt haben, um den Betrag zu kürzen, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis begründen, dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Zu den Personen, die von einer Kürzung betroffen sind, gehören zum Beispiel Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Amtsträger, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften.

(c) Die steuerliche Behandlung der Leistungen

Rentenleistungen (Altersrente, Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente oder Waisenrente) aus einem Basisrentenvertrag, die ab dem Jahr 2040 erstmalig gezahlt werden, unterliegen in voller Höhe der nachgelagerten Besteuerung.

Bei Rentenleistungen, die vor dem Jahr 2040 beginnen, unterliegt nur ein Teilbetrag der Rente der nachgelagerten Besteuerung. Der Besteuerungsanteil der Leistung bestimmt sich dabei nach dem Jahr des Rentenbeginns. Für die Jahre bis 2039 gelten folgende Anteile:

Rentenbeginnjahr 2012: 64 Prozent

Danach steigt der Prozentsatz jedes Jahr um 2 Prozent bis zum Rentenbeginnjahr 2020 (80 Prozent) und danach jedes Jahr um 1 Prozent bis zum Rentenbeginnjahr Jahr 2040 (100 Prozent).

Der Besteuerungsanteil im Jahr des Rentenbeginns bildet die Grundlage für die Besteuerung der Rente bis zum Lebensende des Steuerpflichtigen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente des Kalenderjahres, das auf das Jahr des ersten Rentenbeginns folgt, und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. Dieser gilt für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs.

Dies führt dazu, dass spätere Rentenerhöhungen (zum Beispiel aufgrund einer Rentendynamik) in vollem Umfang der Besteuerung unterliegen.

Die auf die Rente fällige Steuer wird nicht von Standard Life einbehalten, sondern ist vom Steuerpflichtigen im Zuge der Veranlagung zur Einkommensteuer selbst zu entrichten.

Wenn der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat (beschränkte Einkommensteuerpflicht), können Leistungen aus einem Basisrentenvertrag auch im Ausland bezogen werden. Zu beachten ist allerdings, dass eine Steuerpflicht im Inland anfallen kann. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Ansässigkeitsstaat besteht, regelt dieses, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht.

(d) Unter welchen Voraussetzungen ist Ihr Basisrentenvertrag steuerlich gefördert?

Damit Ihr Basisrentenvertrag als Rentenversicherung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG anerkannt wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- ▶ Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs.
- ▶ Eine ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente) kann eingeschlossen werden.
- ▶ Eine Hinterbliebenen- oder Waisenversorgung kann ergänzend eingeschlossen wer-

den. Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG erhält. Der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

- ▶ Die ergänzenden Leistungen müssen in einem einheitlichen Versicherungsvertrag mit der Hauptversicherung (Altersrente) vereinbart sein, damit die Versicherungsbeiträge insgesamt als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Die auf die Zusatzabsicherungen entfallenden Beiträge dürfen dabei nur weniger als die Hälfte des Gesamtbeitrags betragen.
- ▶ Die erworbenen Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

Ihre Basisvorsorge Maxxellence Invest erfüllt diese Voraussetzungen, wie durch die gesetzlich vorgeschriebene Zertifizierung nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bestätigt wurde. Die hierzu erteilte Zertifizierungsnummer ist Grundlage für die steuerliche Anerkennung der geleisteten Beiträge.

Die Beiträge können grundsätzlich nur in dem Kalenderjahr steuerlich geltend gemacht werden, in dem sie auch aufgewendet wurden.

Sie können nur geltend gemacht werden, wenn Personenidentität zwischen dem Beitragszahler, der versicherten Person und dem Leistungsempfänger besteht oder wenn sie bei steuerlich gemeinsam veranlagten Ehegatten vom Ehepartner geleistet werden.

Eine steuerliche Berücksichtigung ist weiterhin nur möglich, wenn die erforderlichen personenbezogenen Daten (Namen, Vertragsdaten, Steueridentifikationsnummer, geleistete Beiträge) über die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) an die zuständigen Steuerbehörden elektronisch übermittelt werden und Sie hierzu schriftlich eingewilligt haben.

Haben Sie uns diese Einwilligung nicht erteilt oder machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch, diese Einwilligung ganz oder teilweise zu widerrufen, so sind die Übermittlung der Daten und

damit der Sonderausgabenabzug der Beiträge nicht möglich.

(e) Was müssen Sie bei Vertragsänderungen beachten?

Bei Beitragserhöhungen kann es in einzelnen Fällen zu steuerlichen Nachteilen kommen, wenn die Summe aller Beiträge zur Basisvorsorge den Höchstbetrag von 20.000 Euro (40.000 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten) übersteigt.

(f) Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Gemäß § 22a EStG sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, an die Deutsche Rentenversicherung Bund über den Bezug von Renten jährlich eine Mitteilung zu machen.

Die Mitteilung muss bis zum 1. März des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in welchem dem Steuerpflichtigen die Rente zugeflossen ist. Hierzu hat der Steuerpflichtige dem Versicherungsunternehmen seine Steueridentifikationsnummer zur Verfügung zu stellen.

(g) Riester-Förderung

Eine Förderung nach § 10a und Abschnitt XI EStG („Riester-Förderung“) ist bei diesem Produkt nicht möglich.

(h) Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist der Empfänger der Versicherungsleistung. Bei Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten ist dies der Versicherungsnehmer und bei Hinterbliebenenrenten der überle-

bende Ehegatte bzw. sind dies die Kinder im Sinne des § 32 EStG.

(II) Erbschaftsteuer

Versicherungsleistungen, die an den Versicherungsnehmer selbst gezahlt werden, sind erbschaftsteuerfrei.

Leistungen an Hinterbliebene unterliegen der Erbschaftsteuer. Ob Erbschaftsteuer gezahlt werden muss, ist abhängig von der Höhe des gesamten erbschaftsteuerlichen Erwerbs und des persönlichen Freibetrags des Erwerbers.

(III) Versicherungsteuer

Die Beiträge zur Basisvorsorge sind gemäß § 4 des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Sollten Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegen, so kann Ihr Versicherungsvertrag gemäß der dortigen Steuergesetzgebung der Versicherungsteuer unterliegen.

Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungsteuer zu belasten und diese an die zuständigen Stellen abzuführen.

(IV) Umsatzsteuer

Bei der aufgeschobenen Rentenversicherung sind die Beiträge und Leistungen von der Umsatzsteuer befreit.

Wichtige Informationen zu den angebotenen Fonds in Maxxellence Invest

Struktur der angebotenen Fonds

Bei den Fonds, die Sie im Rahmen Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung Maxxellence Invest auswählen können, handelt es sich entweder um interne oder um externe Fonds.

Interne Fonds:

Bei internen Fonds handelt es sich nicht um Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentgesetzes, sondern um interne Fonds von Standard Life. Sie werden von Standard Life Assurance Limited aufgelegt, die der britischen Finanzaufsicht Financial Services Authority (FSA) unterliegt. Die angebotenen internen Fonds von Standard Life sind ausschließlich in den Vorsorgeprodukten von Standard Life verfügbar.

Externe Fonds:

Externe Fonds sind Investmentfonds, die zum Vertrieb zugelassen wurden und von in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften aufgelegt und verwaltet werden. Das Management von externen Fonds unterliegt den jeweiligen auflegenden Kapitalanlagegesellschaften.

Wirtschaftliche Informationen

Steuerliche Behandlung der Fonds

Die Fonds selbst unterliegen keiner gesonderten Steuer. Erträge wie Dividenden und Zinszahlungen von direkt oder indirekt im Fonds gehaltenen Wertpapieren unterliegen möglicherweise den Steuerregeln der Länder, in denen investiert wird. Sollten diese rückforderbar sein, wird sich Standard Life darum bemühen und sie dem entsprechenden Fonds zuführen.

Auf die allgemeinen Steuerregelungen für Ihre Versicherung haben wir in dem Abschnitt „Steuerinformationen“ bereits hingewiesen.

Anteilspreise der Fonds

Der Anteilspreis wird für jeden Fonds börsentäglich bestimmt. Dies erfolgt auf Basis der zugrunde liegenden Vermögenswerte nach gängigen mathematischen Methoden für Fonds.

Fondsabhängige Kosten

Neben den beitragsabhängigen Kosten fallen Kapitalanlagekosten an, deren Höhe Sie den Factsheets für den jeweiligen Fonds entnehmen können. Die Angabe erfolgt als prozentualer Anteil vom Fondsvermögen pro Jahr. Die Entnahme erfolgt täglich nach dem entsprechenden Anteil. Sie haben somit Einfluss auf die Wertentwicklung der Fonds.

Darüber hinaus können Sie den Factsheets die Total Expense Ratio (TER – Gesamtkostenquote für den Fonds) entnehmen. Sie enthält alle anfallenden fondsabhängigen Kosten (insbesondere auch die Fondsmanagement Fee) außer Transaktionskosten.

Verwendung eines Teils der Kapitalanlagekosten

Interne Fonds: Die Kosten der internen Fonds beinhalten außer den Kosten zur Verwaltung der Fonds auch einen Teil der Verwaltungskosten des Versicherungsvertrags. Nähere Informationen teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

Externe Fonds: Wir erhalten für die von uns angebotenen Fonds jeweils von der Kapitalanlagegesellschaft, die den entsprechenden Fonds aufgelegt hat, eine Rückvergütung. Sie wird dazu verwendet, die Verwaltungskosten des Versicherungsvertrags zu decken.

Nähere Informationen teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

Behandlung von Ausschüttungen

Die derzeit angebotenen Fonds sind thesaurierend, was bedeutet, dass Erträge (zum Beispiel Dividenden) aus den in einem Fonds gehaltenen Wertpapieren in den entsprechenden Fonds reinvestiert werden.

Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der einzelnen Fonds seit Auflage finden Sie in den Factsheets unter www.standardlife.de. Bitte beachten Sie: Aus den Wertentwicklungen der Vergangenheit kann keine zukünftige Entwicklung abgeleitet werden.

Bestimmung der Leistung

Die Leistungen, die Sie aus Ihrem Vertrag erhalten, bestimmen sich nach der Wertentwicklung der bzw. des von Ihnen gewählten Fonds. Die Ablaufleistung Ihres Vertrags hängt damit unmittelbar von der Wertentwicklung der Fonds ab, die Sie für Ihren Vertrag ausgewählt haben. Zur Bestimmung der Versicherungsleistung erfolgt eine rein rechnerische Zuordnung von Fondsanteilen.

Sie erwerben keine Eigentumsrechte an den Fondsanteilen.

Die Wertentwicklung der Fonds, von der die Ablaufleistung Ihres Vertrags abhängt, kann nicht vorausgesagt werden. Wir können daher keine Garantie für die Höhe der Ablaufleistung übernehmen. Die Bindung an eine Fondsentwicklung kann bedeuten, dass Sie Verluste hinnehmen müssen.

Risiken der Geldanlage

Geldanlage ist üblicherweise mit Risiken verbunden. Je höher die zu erwartende Rendite ist, umso höher sind in der Regel die damit verbundenen Risiken. Kapitalanlagegesellschaften kategorisieren ihr Fondsangebot branchenweit einheitlich. Dies ermöglicht es Ihnen, Fonds von unterschiedlichen Kapitalanlagegesellschaften bezüglich der Risikoeinstufung miteinander zu vergleichen. Standard Life nimmt für externe Fonds keine eigene Einstufung in Risikoklassen vor, sondern übernimmt die Einstufungen der Kapitalanlagegesellschaften.

Eingruppierung in Risikoklassen

Die von den jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften zur Verfügung gestellten Risikoeinstufungen orientieren sich an der unten gezeigten Systematik:



Die individuellen Risikoeinstufungen der von Ihnen gewählten Fonds werden auf dem jeweiligen Factsheet ausgewiesen. Die Risikoeinstufung beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung der Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in der Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar und kann aufgrund künftiger Entwicklungen auch eine höhere Risikoeinstufung erhalten.

Die Einstufung der angebotenen Fonds in Risikoklassen stellt keine abschließende Beurteilung der mit den Fonds verbundenen Risiken

dar. Zusätzliche Informationen zu den externen Fonds können Sie den Wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) und dem Verkaufsprospekt entnehmen, die wir Ihnen unter www.standardlife.de zur Verfügung stellen.

Eine Anlageentscheidung sollte immer auf Basis eines ausführlichen Beratungsgesprächs stattfinden.

Risiken in Verbindung mit den Fonds

Die investierten Sparbeiträge im Produkt Maxxellence Invest partizipieren unmittelbar an der Wertentwicklung der von Ihnen ausgewählten

Fonds. Damit tragen Sie auch unmittelbar die Risiken, denen die Fonds unterliegen.

Die Bindung an eine Fondsentwicklung kann bedeuten, dass Sie Verluste hinnehmen müssen.

Allgemeine Risiken

Der Wert eines Fonds und damit der Wert Ihrer investierten Sparbeiträge kann gegenüber dem Einstandspreis steigen aber auch fallen (Verlustrisiko). Dies kann zur Folge haben, dass der monetäre Gegenwert der Ihrem Vertrag rechnerisch zugeordnetem Fondsanteile kleiner als die ursprünglich investierten Sparbeiträge ist.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele der/des von Ihnen gewählten Fonds tatsächlich erreicht werden.

Beachten Sie, dass die historische Wertentwicklung eines Fonds keinen Aufschluss über die zukünftige Wertentwicklung gibt.

Charakteristische Risiken

Nachfolgend skizzieren wir mögliche Investmentrisiken, denen die angebotenen Fonds je nach ihren charakteristischen Eigenschaften unterliegen.

Risiken bei Anlagen in Aktienwerten

Der Wert eines Fonds, der in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren anlegt, wird von Änderungen im Aktienmarkt, Änderungen im Wert der einzelnen Portfoliowertpapiere sowie auch von wirtschaftlichen, politischen und emittentenspezifischen Änderungen beeinflusst. Von Zeit zu Zeit können sich die Aktienmärkte und einzelne Wertpapiere volatil verhalten, und die Kurse können sich innerhalb kurzer Zeit wesentlich ändern. Die Aktien kleinerer Gesellschaften reagieren empfindlicher auf diese Änderungen als die größerer Gesellschaften. Das Risiko beeinträchtigt den Wert des Fonds, der schwankt, wenn der Wert der zugrunde liegenden Aktien schwankt.

Risiken bei Anlagen in Aktien aus Schwellenländern

Aktien aus Schwellenländern sind in der Regel volatil als Aktien etablierter Aktienmärkte, und somit unterliegen Investitionen in solche Aktien einem tendenziell höheren Risiko. Dabei sind unter anderem politische und wirtschaftli-

che Bedingungen zu berücksichtigen. Die Zuverlässigkeit der Handels- und Abwicklungssysteme in einigen Schwellenländern kann möglicherweise nicht gleichwertig mit Systemen in entwickelten Märkten sein, was zu Verzögerungen bei der Realisierung von Investitionen innerhalb des Fonds führen kann.

Risiken bei Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren oder sonstigen Schuldtiteln

Alle festverzinslichen oder sonstigen schuldrechtlichen Wertpapiere unterliegen dem grundlegenden Risiko, dass der Emittent eventuell nicht in der Lage ist, Zinszahlungen vorzunehmen oder Kapital zurückzuzahlen. Allgemein beinhalten Staatsanleihen das geringste Kreditrisiko, was ihre geringere Rendite widerspiegelt. Unternehmensanleihen bieten eine höhere Rendite, da ihr Risiko höher liegt. Zudem beeinflussen Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Aussichten den Wert solcher Wertpapiere.

Risiken bei Anlagen in hochrentierlichen Schuldtiteln

Aufgrund der volatilen Eigenschaften von Vermögenswerten mit niedriger Bonität und dem damit verbundenen Ausfallrisiko müssen Anleger in Fonds, die in hochrentierlichen Schuldtiteln anlegen, in der Lage sein, erhebliche zeitweilige Verluste bei ihrem Kapital in Kauf zu nehmen. Das Renditeniveau des Fonds kann ebenfalls stärker schwanken. Der Anlageverwalter versucht, die damit verbundenen Risiken zu minimieren, indem er die Beteiligungen auf zahlreiche Emittenten, Branchen und Bonitätsklassen verteilt.

Risiken bei Anlagen in Immobilien

Der Wert von Immobilien ist häufig abhängig von der Beurteilung durch einen unabhängigen Gutachter. Der Wert von Vermögenswerten und Einnahmen kann schwanken, da die Immobilienbewertung und Mieteinnahmen sowohl steigen als auch fallen können. Investitionen in Immobilien, entweder direkt oder indirekt, können aufgrund der Natur dieser Vermögenswerte erheblicher Volatilität ausgesetzt sein. Die zugrunde liegenden Anlagen von Immobilienfonds sind in der Regel weniger liquide als Aktien oder Anleihen, und daher können Käufe und Verkäufe ein langer und ungewisser Pro-

zess sein. Manchmal können die Barmittel nicht angelegt werden, wenn es sich als schwierig erweist, geeignete Objekte zu finden. Ebenso kann es Zeiten geben, in denen Objekte schnell und für weniger als erwartet verkauft werden müssen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist in der Regel abhängig von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie Inflation, Konsumklima oder der Verfügbarkeit von Krediten. Das Marktrisiko ist das Risiko, dass die Marktbedingungen negative Auswirkungen auf Kapitalerträge haben können. Die Preise von Wertpapieren sind abhängig von Angebot und Nachfrage, die unabhängig von der Sicherheit der Anlage schwanken.

Die Preisentwicklung der Fonds hängt insbesondere auch von der allgemeinen Weltwirtschaft und der jeweiligen wirtschaftlichen und politischen Lage der Region ab, in die investiert wird. Insbesondere Aktienmärkte können auch von irrationalen Faktoren wie Stimmungen, Meinungen oder Gerüchten beeinflusst werden.

Währungsrisiko

Unabhängig von der Währung, in der der Fonds geführt ist, kann es zu Kursschwankungen allein durch Schwankungen von Währungen gegenüber der Fondswährung kommen. Grundsätzlich ergeben sie sich bei Aktienfonds durch die von der Fondswährung abweichende Währung der Region, in die der Fonds investiert. Bei festverzinslichen Wertpapieren besteht ein Währungsrisiko dann, wenn das Wertpapier in einer Währung abweichend von der Fondswährung nominiert ist.

Zinsänderungsrisiko

Die Kursentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren wird vom Marktzinsniveau beeinflusst. Steigt der Marktzins gegenüber den Zinsen zum Emissionszeitpunkt, fällt in der Regel der Kurs des Wertpapiers und umgekehrt. Das Schwankungsrisiko ist in der Regel umso größer, je länger die Laufzeit des Papiers ist. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer maximalen Laufzeit von zwölf Monaten tendenziell geringe Kursrisiken.

Bonitätsrisiko (Adressenausfallrisiko)

Unter dem finanziellen Risiko oder dem Ausfall- und Kreditrisiko ist das Risiko zu verstehen, das daraus entsteht, dass Vertragspartner nicht in der Lage sind, Zahlungen oder andere Verpflichtungen wegen ihrer Schuldenlast zu leisten. Ein Vertragspartner mit einem ungünstigen Verhältnis von Schulden zu Einnahmen und nicht ausreichenden Reserven für unerwartete Ereignisse kann in Schwierigkeiten geraten, wenn das wirtschaftliche Umfeld sich verschlechtert oder wenn andere Faktoren dazu führen, dass Einkommen sinken und Ausgaben sich erhöhen. Fonds, die in Unternehmensanleihen investieren sind daher darauf angewiesen, dass Zinsaufwendungen geleistet und Rückzahlungsverpflichtungen eingehalten werden. Das Risiko, dass Verpflichtungen nicht eingehalten werden, ist in der Regel bei Anleihen, die mit einem schlechteren Bonitätsrating eingestuft werden, höher. Diese Anleihen haben in der Regel aber einen höheren Ertrag als die von Emittenten, die ein gutes Bonitätsrating haben.

Trotz sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch den Zahlungsausfall von Emittenten eintreten.

Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht man das Risiko, dass ein Wertpapier möglicherweise nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis verkauft werden kann. Besonders bei Fonds mit direkten Immobilieninvestments kann dies zu einem vorübergehenden Liquiditätsengpass führen. Auch weitere Märkte können weniger liquide sein und daher stärkeren Schwankungen unterliegen, zum Beispiel Aktien von kleineren Unternehmen oder Wertpapiere aus Schwellenländern.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko, dass reale Renditen aufgrund der abnehmenden Kaufkraft der Erträge vermindert werden. Die Inflation senkt die Kaufkraft Ihrer Fonds und Ihre Erträge.

Das Geschäftsrisiko

Geschäftsrisiken haben einen negativen Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage von Unternehmen, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Rendite des verbundenen Wertpapiers. Einige Geschäftsrisiken sind Branchenrisiken, die jedes Unternehmen eines bestimmten Sektors beeinflussen können, während andere Geschäftsrisiken nur besondere Unternehmen betreffen. Höhere Hypothekenzinsen können zum Beispiel Geschäftsrisiken für Immobilien oder Baufirmen sein. Allerdings können auch ähnliche Unternehmen unterschiedlichen Risiken in Abhängigkeit von der Qualität des Managements und der Ressourcen der Unternehmen unterliegen.

Eventrisiko

Das Eventrisiko beschreibt das Risiko eines Ereignisses, das einen Einfluss auf die mögliche Rendite einer Investition haben kann. Generell bezieht sich das Risiko auf einzelne Unternehmen und seine Wertpapiere, wie zum Beispiel der Verlust eines wichtigen Prozesses oder ein Bilanzskandal. Manchmal betrifft das Eventrisiko aber auch eine Reihe von Wertpapieren, wie zum Beispiel bei einer Verstaatlichung von bestimmten Unternehmen einer Branche ohne angemessene Entschädigung.

Steuerrisiko

Das Steuerrisiko beschreibt das Risiko einer Steuergesetzänderung mit negativen Auswirkungen auf getätigte Investitionen. Höhere

Steuern auf Investitionen verringern reale Renditen und können die Preise der Investitionen auf den sekundären Märkten senken. Höhere Steuern für Unternehmen können Auswirkungen auf den Aktienkurs haben und auch die Anleihenkurse auf den sekundären Märkten beeinflussen, wenn durch diese Änderung die Bonität der Emittenten verschlechtert wird.

Hinweis zum Risiko beim Einsatz von Derivaten

Geschäfte mit Derivaten dienen bei den angebotenen Fonds zur Absicherung von Währungsrisiken (Währungsderivate) oder dazu den Handel zu erleichtern (Marktindexderivate). Demnach geschieht der Einsatz von Derivaten in diesem Fall mit der Absicht, Risiken zu minimieren. Derivate werden aber auch gezielt eingesetzt, um sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Märkten positive Renditen zu ermöglichen. Sie bergen in jedem Fall Verlustrisiken. Kann ein Fonds Geschäfte zu diesem Zweck tätigen, wird in der jeweiligen Fondsbeschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen.

Im Folgenden finden Sie Informationen zu unserem internen Fondsangebot. Ergänzende Informationen zu den einzelnen Fonds finden Sie in den Factsheets unter www.standardlife.de. Informationen zu unserem externen Fondsangebot entnehmen Sie bitte direkt den Factsheets und den weiterführenden Informationen, die unter www.standardlife.de zur Verfügung stehen.

Information zu den internen Fonds im Einzelnen

(I) Standard Life Euro Liquidity

Bei dem Standard Life Euro Liquidity Fonds handelt es sich um einen internen Fonds, der Anteile an von der britischen Aufsichtsbehörde regulierten Fonds kauft (eine Kategorie von britischen Fonds, die gemäß den Vorschriften der britischen Financial Services Authority (FSA) gemanagt werden).

Anlageziel:

Das Anlageziel des Fonds ist die Erzielung höchstmöglicher regelmäßiger Erträge durch Investments in verschiedene Geldmarktinstrumente.

Anlagerichtlinien:

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds nicht nur in Sichteinlagen bei Banken oder ähnlichen Institutionen sondern auch in verwandte Geldmarktinstrumente wie verbriefte Bankeinlagen, kurzfristige Geldmarktpapiere, Schuldverschreibungen mit variablem Zins und ABS-Anleihen.

Chancen und Risiken:

Dieser Fonds eignet sich für Anleger, die regelmäßige Erträge durch Investments in verschiedene Geldmarktinstrumente erzielen wollen.

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten, wenn beispielsweise eine Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder wenn eine vereinbarte Rückzahlung zeitlich verzögert wird.

Die in der Vergangenheit erzielte Performance und die Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und Erträge des Fonds zu.

(II) Standard Life Bonds

Bei dem Standard Life Bonds Fonds handelt es sich um einen internen Fonds, der Anteile an von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde regulierten Fonds kauft.

Anlageziel:

Der Fonds strebt die Erzielung von Renditen, die sich aus Anlageerträgen und Wertzuwächsen zusammensetzen, durch die überwiegende Anlage seines Vermögens in auf Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren wie Staatsanleihen und Unternehmensschuldverschreibungen an.

Anlagerichtlinien:

Die Portfolios werden durch die Investmentteams von Standard Life Investments, die zur optimalen Nutzung der von ihnen identifizierten Investmentchancen einen Teil des Fondsvermögens auch in sonstige festverzinsliche Wertpapiere (beispielsweise auf Fremdwährungen lautende Anleihen) und/oder in Geldmarktinstrumente investieren können, aktiv gemanagt.

Chancen und Risiken:

Dieser Fonds eignet sich für Anleger, die Kapitalwachstum durch die Anlage in Unternehmensanleihen und staatlichen Schuldtiteln europäischer Emittenten erzielen wollen.

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements bzw. zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der in Euro ausgedrückte Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Die in der Vergangenheit erzielte Performance und die Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und Erträge des Fonds zu.

(III) MyFolio Defensiv

Bei dem Standard Life MyFolio Defensiv Fonds handelt es sich um einen internen Fonds, der Anteile an von der britischen Aufsichtsbehörde regulierten Fonds kauft (eine Kategorie von britischen Fonds, die gemäß den Vorschriften der britischen Financial Services Authority (FSA) gemanagt werden).

Anlageziel:

Der Fonds strebt einen Gesamtertrag aus einer Kombination von Einkommen und Kapitalwachstum über einen längeren Zeitraum an.

Anlagerichtlinien:

Investiert wird in eine Reihe von Fonds, die von Unternehmen innerhalb der Standard Life Gruppe verwaltet oder betrieben werden. Der Fonds investiert in breit diversifizierte Anlagen, einschließlich Aktien, Absolute-Return-Fonds, fest und variabel verzinslicher Wertpapiere und Immobilien. Der Fonds kann auch in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Bargeld investieren. In der Regel wird der Fonds einen hohen Anteil an Vermögenswerten mit geringerem Risiko halten wie zum Beispiel festverzinsliche Wertpapiere. Der Fonds investiert in erster Linie in andere Fonds.

Chancen und Risiken:

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die an der Möglichkeit partizipieren möchten, ein wettbewerbsfähiges Niveau beim Gesamtertrag durch eine Kombination von Kapitalwachstum und Einkommen über einen längeren Zeitraum zu erreichen. Ermöglicht werden soll dies durch Investitionen in ein aktiv verwaltetes Portfolio von kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits in Aktien, festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere und Immobilien investieren. Das diversifizierte zugrunde liegende Portfolio eignet sich für Investoren, die eine breite Streuung anstreben. Der Anleger muss in der Lage sein, aufgrund der volatilen Natur der Aktien-, Renten-, Immobilien- und Devisenmärkte erhebliche temporäre Verluste zu akzeptieren, und sollte daher einen Investitionszeitraum von mindestens fünf Jahren haben.

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements bzw. zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Die in der Vergangenheit erzielte Performance und die Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und Erträge des Fonds zu.

(IV) MyFolio Balance

Bei dem Standard Life MyFolio Balance Fonds handelt es sich um einen internen Fonds, der Anteile an von der britischen Aufsichtsbehörde regulierten Fonds kauft (eine Kategorie von britischen Fonds, die gemäß den Vorschriften der britischen Financial Services Authority (FSA) gemanagt werden).

Anlageziel:

Der Fonds strebt einen Gesamtertrag aus einer Kombination von Einkommen und Kapitalwachstum über einen längeren Zeitraum an.

Anlagerichtlinien:

Investiert wird in eine Reihe von Fonds, die von Unternehmen innerhalb der Standard Life Gruppe verwaltet oder betrieben werden. Der Fonds investiert in breit diversifizierte Anlagen, einschließlich Aktien, Absolute-Return-Fonds, fest und variabel verzinslicher Wertpapiere und Immobilien. Der Fonds kann auch in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Bargeld investieren. Üblicherweise wird der Fonds ein ausgewogenes Verhältnis aus Vermögenswerten mit niedrigerem und höherem Risiko halten. Der Fonds investiert in erster Linie in andere Fonds.

Chancen und Risiken:

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die an der Möglichkeit partizipieren möchten, ein wettbewerbsfähiges Niveau beim Gesamtertrag durch eine Kombination von Kapitalwachstum und Einkommen über einen längeren Zeitraum zu erreichen. Ermöglicht werden soll dies durch Investitionen in ein aktiv verwaltetes Portfolio von kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits in Aktien, festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere und Immobilien investieren. Das diversifizierte zugrunde liegende Portfolio eignet sich für Investoren, die eine breite Streuung anstreben. Der Anleger muss in der Lage sein, aufgrund der volatilen Natur der Aktien-, Renten-, Immobilien- und Devisenmärkte erhebliche temporäre Verluste zu akzeptieren, und sollte daher einen Investitionszeitraum von mindestens fünf Jahren haben.

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements bzw. zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Die in der Vergangenheit erzielte Performance und die Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und Erträge des Fonds zu.

(V) MyFolio Chance

Bei dem Standard Life MyFolio Chance Fonds handelt es sich um einen internen Fonds, der Anteile an von der britischen Aufsichtsbehörde regulierten Fonds kauft (eine Kategorie von britischen Fonds, die gemäß den Vorschriften der britischen Financial Services Authority (FSA) gemanagt werden).

Anlageziel:

Der Fonds strebt einen Gesamtertrag aus einer Kombination von Einkommen und Kapitalwachstum über einen längeren Zeitraum an.

Anlagerichtlinien:

Investiert wird in eine Reihe von Fonds, die von Unternehmen innerhalb der Standard Life Gruppe verwaltet oder betrieben werden. Der Fonds investiert in breit diversifizierte Anlagen, einschließlich Aktien, Absolute-Return-Fonds, fest und variabel verzinslicher Wertpapiere und Immobilien. Der Fonds kann auch in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Bargeld investieren. Üblicherweise wird der Fonds die Vermögenswerte mit Potenzial für Wertsteigerungen wie zum Beispiel Aktien bevorzugen. Der Fonds investiert in erster Linie in andere Fonds.

Chancen und Risiken:

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die an der Möglichkeit partizipieren möchten, ein wettbewerbsfähiges Niveau beim Gesamtertrag durch eine Kombination von Kapitalwachstum und Einkommen über einen längeren Zeitraum zu erreichen. Ermöglicht werden soll dies durch Investitionen in ein aktiv verwaltetes Portfolio von kollektiven Kapitalanlagen, die ihrerseits in Aktien, festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren und Immobilien investieren. Das diversifizierte zugrunde liegende Portfolio eignet sich für Investoren, die eine breite Streuung anstreben. Der Anleger muss in der Lage sein, aufgrund der volatilen Natur der Aktien-, Renten-, Immobilien- und Devisenmärkte erhebliche temporäre Verluste zu akzeptieren, und sollte daher einen Investitionszeitraum von mindestens fünf Jahren haben.

Der Wert des in den Fonds angelegten Guthabens kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht von Standard Life garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Zur Optimierung des Portfoliomanagements bzw. zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Der Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Die in der Vergangenheit erzielte Performance und die Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und Erträge des Fonds zu.

(VI) STANDARD LIFE BARCLAYS Multi-Asset Protected 85 Fund

Anlageziel:

Das Anlageziel des STANDARD LIFE BARCLAYS Multi-Asset Protected 85 Fund ist das Erreichen eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Partizipation an der Wertentwicklung des von Funds and Advisory, der Asset Management Sparte von Barclays gemanagten externen Multi-Asset Protected 85 Fund. Dieser externe Investmentfonds partizipiert über derivative Finanzinstrumente an der Wertentwicklung von Indizes. Die Gewichtung dieser Indizes, welche jeweils in eine der folgenden bestimmten Anlageklassen wie Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Rohstoffe und Geldmarktwertpapiere investieren, wird aktiv gemanagt. Insgesamt wird der Multi-Asset Protected 85 Fund entsprechend einer Anlagestrategie gemanagt, die gewährleisten soll, dass der Anteilspreis je Fondsanteil nicht unter 85 % des jeweils höchsten jemals ermittelten Anteilspreises fällt. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den Anlagerichtlinien und dem Abschnitt Chancen und Risiken.

Anlagerichtlinien:

Sofern Sie im Rahmen Ihrer Versicherung den STANDARD LIFE BARCLAYS Multi-Asset Protected 85 Fund ausgewählt haben, werden Ihrem Vertrag ausschließlich Fondsanteile an diesem internen Fonds zugeordnet, nicht aber Fondsanteile am externen Multi-Asset Protected 85 Fund. Für den externen Investmentfonds ist Standard Life nicht verantwortlich.

Beschreibung des internen Fonds

Der STANDARD LIFE BARCLAYS Multi-Asset Protected 85 Fund, den Sie im Rahmen der Fondsauswahl Ihrer Versicherung auswählen können, ist als so genannter interner Fonds der Standard Life Assurance Limited im Jahr 2010 neu aufgelegt worden. Seine Fondswährung lautet auf Euro. Er investiert in den externen Multi-Asset Protected 85 Fund. Somit partizipiert der STANDARD LIFE BARCLAYS Multi-Asset Protected 85 Fund an der Wertentwicklung des Multi-Asset Protected 85 Fund.

Beschreibung des externen Investmentfonds und seiner Anlagestrategie

Der externe Multi-Asset Protected 85 Fund wurde von der irischen Finanzaufsicht unterliegenden Celsius Funds II PLC aufgelegt und wird von Funds and Advisory, der Asset Management Sparte von Barclays gemanagt, das zu Barclays Capital, dem Investment Banking-Zweig von Barclays Bank PLC, gehört. Für diesen externen Investmentfonds ist ausschließlich Celsius Funds II PLC verantwortlich. Die Anlagestrategie des Investmentfonds wird gemäß den Angaben von Celsius Funds II PLC im Folgenden erläutert.

Die Wertentwicklung des Multi-Asset Protected 85 Funds ist über derivative Finanzinstrumente an zwei Indizes gekoppelt. Zum einen an einen chancenorientierten Index und zum anderen an einen sicherheitsorientierten Index. Wie stark die Partizipation an diesen Indizes ist, hängt von der Entwicklung der beiden Indizes ab und wird dynamisch gemanagt.

Der chancenorientierte Index kombiniert Indizes der Assetklassen Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien und Rohstoffe. Es handelt sich um Performanceindizes, deren Wertentwicklung auch durch Ausschüttungen, Zinszahlungen und Dividenden der unterlegten Wertpapiere positiv beeinflusst wird. Die Fondsgesellschaft managt die Gewichtung der einzelnen Sub-Indizes aktiv. Dabei ist ein Mindest- und ein Höchstanteil für jede Assetklasse vorgegeben, damit einerseits keine Übergewichtung einer Assetklasse erfolgen kann und andererseits auch immer ein bestimmtes Mindestmaß an Diversifizierung sichergestellt ist.

Die Wertentwicklung des sicherheitsorientierten Index richtet sich nach der Entwicklung des Geldmarktes.

Eine stark negative Marktentwicklung kann dazu führen, dass der Multi-Asset Protected 85 Fund fast ausschließlich aus dem sicherheitsorientierten Index besteht.

Der externe Multi-Asset Protected 85 Fund verwendet Derivate mit der Absicht, Marktpositionen aufzubauen und diese flexibel anzupassen. Er wird zu Investmentzwecken keine Barkredite aufnehmen, der Gesamtwert der einzelnen Marktpositionen darf den Nettoinventarwert

des Investmentfonds nicht übersteigen. Derivate bergen Verlustrisiken.

Der nicht in Euro ausgedrückte Wert ausländischer Vermögenswerte des externen Multi-Asset Protected 85 Fund kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

85 %-Höchststandsabsicherung des externen Investmentfonds

Funds and Advisory, die Asset Management Sparte von Barclays hat sich gegenüber dem Multi-Asset Protected 85 Fund verpflichtet, den Investmentfonds entsprechend einer Anlagestrategie zu managen, die gewährleisten soll, dass der Anteilspreis je Fondsanteil nicht unter 85 % des jeweils höchsten jemals ermittelten Anteilspreises fällt. Der Eintritt der unten genannten Umstände kann dazu führen, dass dieses Ziel entsprechend dem negativen Einfluss dieser Fälle auf die Wertentwicklung des Multi-Asset Protected 85 Funds angepasst werden muss.

Zusätzlich übernimmt Barclays Bank PLC gegenüber dem externen Multi-Asset Protected 85 Fund unter gewissen Voraussetzungen eine Absicherung. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass der Anteilspreis je Fondsanteil unter 85 % des jeweils höchsten jemals ermittelten Anteilspreises (abgesicherter Anteilspreis des externen Investmentfonds) liegt, verpflichtet sich Barclays Bank PLC gegenüber dem externen Multi-Asset Protected 85 Fund, die Differenz zum abgesicherten Anteilspreis des externen Investmentfonds auszugleichen.

Barclays Bank PLC weist ausdrücklich darauf hin, dass diese zusätzlich gewährte Absicherung zunächst für zehn Jahre gilt, aber darüber hinaus verlängert werden kann. Sie erlischt nach Inanspruchnahme der Verpflichtung zur Ausgleichszahlung und kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten gekündigt werden. Für den Fall, dass Barclays Bank PLC insolvent wird, kann grundsätzlich die Ausgleichszahlung nicht mehr gewährleistet werden.

Zusätzlich weist Barclays Bank PLC ausdrücklich darauf hin, dass die zusätzlich von Barclays Bank PLC gewährte Absicherung dagegen schützen soll, dass der Anteilspreis je Fondsanteil infolge nachteiliger Marktbewegungen unter den abgesicherten Anteilspreis des externen Investmentfonds fällt und dass dieser Schutz unter gewissen Umständen ganz oder teilweise entfallen kann. Zu diesen Umständen gehören insbesondere die folgenden Fälle. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine abschließende Aufzählung:

- ▶ Änderungen jedweder maßgeblicher aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Gesetze und nachteilige steuerrechtliche Änderungen
- ▶ Ein Dienstleister des Investmentfonds inklusive des Investment Managers ist insolvent, existiert nicht mehr oder scheidet aus.
- ▶ Betrug, Fahrlässigkeit oder Nichtleistung seitens eines Dienstleiters des Investmentfonds (mit Ausnahme des Investment Managers); dieses schließt jedwede unautorisierte Änderung der Anlagestrategie des Multi-Asset Protected 85 Fund mit ein.

Genauere Informationen zu den Umständen, die dazu führen können, dass die zusätzlich von Barclays Bank PLC gewährte Absicherung ganz oder teilweise entfällt, stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung. Sofern und soweit diese Umstände die Wertentwicklung des Multi-Asset Protected 85 Fund negativ beeinflussen, wird der abgesicherte Anteilspreis des externen Investmentfonds dann entsprechend dem negativen Einfluss dieser Fälle auf die Wertentwicklung des Multi-Asset Protected 85 Fund ermäßigt oder die zusätzlich gewährte Absicherung entfällt vollständig.

Die dargestellte Verpflichtung zur Ausgleichszahlung für den Multi-Asset Protected 85 Fund gilt ausschließlich zwischen Barclays Bank PLC und dem Multi-Asset Protected 85 Fund. Barclays Bank PLC übernimmt keine Verpflichtung zur Ausgleichszahlung gegenüber den Versicherungsnehmern, deren Versicherung von der

Wertentwicklung des STANDARD LIFE BARCLAYS Multi-Asset Protected 85 Fund ganz oder teilweise abhängt. Die Versicherungsnehmer profitieren jedoch im Rahmen der Investition in den internen STANDARD LIFE BARCLAYS Multi-Asset Protected 85 Fund mittelbar von der oben beschriebenen Absicherung der Barclays Bank PLC gegenüber dem externen Multi-Asset Protected 85 Fund.

Standard Life übernimmt keinerlei Absicherung oder Garantie und kann nicht gewährleisten, dass die sicherheitsorientierte Anlagestrategie von Funds and Advisory, Asset Management Sparte von Barclays erfolgreich ist oder eine Ausgleichszahlung von Barclays Bank PLC für den externen Multi-Asset Protected 85 Fund erbracht wird.

Chancen und Risiken

Der Anteilspreis des internen STANDARD LIFE BARCLAYS Multi-Asset Protected 85 Fund kann steigen, aber auch fallen. Entsprechend können auch Verluste entstehen. Durch die Partizipation an der Wertentwicklung des externen Multi-Asset Protected 85 Funds profitieren Sie jedoch von dessen Anlagestrategie, die gewährleisten soll, dass der Anteilspreis je Fondsanteil nicht unter 85 % des jeweils höchsten jemals ermittelten Anteilspreises fällt sowie zusätzlich von der durch Barclays Bank PLC gegenüber dem Multi-Asset Protected 85 Fund gewährten Absicherung dieses Niveaus. Aufgrund der oben genannten nicht abschließenden Ausnahmefälle zu dieser dargestellten Absicherung durch Barclays Bank PLC kann jedoch das Risiko nicht ausgeschlossen werden, mit dem STANDARD LIFE BARCLAYS Multi-Asset Protected 85 Fund Verluste zu erzielen, die nicht durch den abgesicherten Anteilspreis des externen Investmentfonds begrenzt sind.

Entwicklungen der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf zukünftige Entwicklungen zu.

Keine Verantwortlichkeit von Barclays Bank PLC für die Maxxellence Invest-Produktfamilie

Maxxellence Invest wird von Barclays Bank PLC weder gesponsert oder empfohlen noch ver-

kauft oder beworben. Die Handels- und Dienstleistungsmarken oder eingetragenen Warenzeichen von Barclays Bank PLC sind das Eigentum von Barclays Bank PLC. Barclays Bank PLC (i) gibt gegenüber den Inhabern von Maxxellence Invest oder dem Anlegerpublikum weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Zusage oder Garantie hinsichtlich einer Empfehlung zur Anlage in Maxxellence Invest ab, (ii) ist nicht zur Berücksichtigung des Bedarfs von Standard Life oder der Inhaber von Maxxellence Invest verpflichtet, (iii) ist weder für den Zeitpunkt der Preisbestimmung, die Preise oder die Anzahl der zuordenbaren Anteile von Maxxellence Invest noch für die Festlegung oder Berechnung der Gleichung, die für die eventuelle Umwandlung von Maxxellence Invest in eine Barauszahlung zugrunde gelegt wird, verantwortlich oder daran beteiligt und (iv) übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung für die Verwaltung, die Abwicklung, das Marketing, den Verkauf oder den Handel von Maxxellence Invest.

(VII) STANDARD LIFE Global Absolute Return Strategies (GARS)

Anlageziel:

Der Fonds strebt mittel- bis langfristig eine positive Performance unter allen Marktbedingungen an. Zur Erreichung dieses Fondsziels steht dem Investmentteam von Standard Life Investments, das den Fonds aktiv managt, ein breites Anlagespektrum zur Verfügung. Das Team versucht, durch die aktive Anlage in breit gestreute Marktpositionen von Marktineffizienzen zu profitieren. Der Aufbau dieser Marktpositionen wird durch die Kombination konventioneller Anlagen (wie Aktien und Anleihen) mit Investmentstrategien, die auf modernen derivativen Techniken basieren, erreicht. Durch derivative Finanzinstrumente kann der Fonds Kauf- und Verkaufspositionen an Märkten und in Wertpapieren bzw. Gruppen von Wertpapieren aufbauen. Der Wert des in den Fonds angelegten Investments kann sowohl steigen als auch sinken und wird nicht garantiert. Auch kann der Fall eintreten, dass Anleger weniger als ihren ursprünglichen Anlagebetrag erhalten. Für ein effizientes Portfoliomanagement bzw. zur Erreichung seiner Anlageziele kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Wert ausländischer Vermögenswerte des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken.

Der Fonds ist für mittel- bis langfristig orientierte Anleger geeignet, die bereit sind, ein Kapitalanlagerisiko einzugehen. Bitte beachten Sie die Hinweise im Detail unter dem Punkt „Chancen und Risiken“

Anlagerichtlinien:

Zur Erreichung des Anlageziels strebt Standard Life Investments (SLI) die Nutzung von Markteffizienzen und die Generierung von Renditen anhand einer Vielfalt diversifizierter Strategien an. SLI investiert in eine Kombination aus klassischen Anlagen, (z. B. Aktien, Anleihen, Devisen) und hoch entwickelten derivativen Strategien. Dabei setzt SLI nur diejenigen Strategien ein, von denen zu jedem Zeitpunkt die besten Renditen zu erwarten sind. Wenn also die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine bestimmte Strategie nur eine schwache Wert-

entwicklung versprechen, dann kann der Fonds in andere Strategien investieren, die sich unter diesen Marktbedingungen in der Regel positiv entwickeln.

Die derzeitige Anlagepolitik des Fonds basiert auf Investments in zulässige derivative Finanzinstrumente, in Investmentfonds, in übertragbare und festverzinsliche Wertpapiere sowie in Geldmarktinstrumente. Zu diesem Zweck haben wir unseren Investmentprozess in ein sorgfältig überwacht System zur Risikosteuerung eingebettet, das die Diversifikation gewährleistet und auf einem strengen Risikomanagement beruht.

Chancen und Risiken:

Um Renditen zu erzielen, die über dem Geldmarktzins liegen, müssen bestimmte Anlagerisiken eingegangen werden. Das bedeutet, dass der Wert Ihrer Anlage sowohl sinken als auch steigen kann. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Fonds weder mit einer Garantie noch mit einem Kapitalschutzmechanismus ausgestattet ist. Der in Euro umgerechnete Wert internationaler Anlagen des Fonds kann infolge von Wechselkursschwankungen sowohl steigen als auch sinken. Der Fonds ist vor allem für mittel- bis langfristig orientierte Anleger geeignet, die bereit sind, ein Kapitalanlagerisiko einzugehen.

In Phasen stark steigender Aktienkurse rechnen wir damit, dass die vom Fonds erzielte Rendite unter der von Aktien liegt. Auf der anderen Seite gehen wir in Phasen stark fallender Aktienkurse davon aus, dass die mittels den breit gestreuten Anlagestrategien erzielte Diversifizierung die Verluste des Fonds in Grenzen halten sollte.

SLI verwendet Derivate mit der Absicht, Marktpositionen aufzubauen und diese flexibel anzupassen, sofern das Fondsmanagement sich davon einen Beitrag zur Erreichung des Renditeziels des Fonds verspricht. Zwar wird der Fonds zu Investmentzwecken keine Barkredite aufnehmen, doch kann der Gesamtwert der einzelnen Marktpositionen den Nettoinventarwert des Fonds übersteigen.

Fonds, die Derivate einsetzen, benötigen ein umfassendes Risikomanagement, denn anders als bei Anlagen in Aktien oder Anleihen, bei denen der potenzielle Höchstverlust des Fonds auf den Kaufpreis des Investments beschränkt ist, erfordert ein Derivat unter Umständen zwar nur eine geringe Anfangsinvestition, kann aufgrund einer geringfügigen Wertveränderung des Basiswertes aber zu hohen Verlusten führen. Selbstverständlich gibt es auch Gewinnpotenzial.

Standard Life Investments führt regelmäßige Risikoanalysen (Value at Risk-Analysen) durch. Des Weiteren setzt das Fondsmanagement eine Reihe branchenweit anerkannter bzw. intern entwickelter Risikomanagementsysteme ein, um das Portfolio einem kontinuierlichen Risiko- und Stresstest zu unterziehen. Mittels dieser Systeme können wir schnell auf geänderte Marktbedingungen reagieren, so dass wir guten Gewissens langfristige Positionen aufbauen können. Außerdem wird ein Teil des Fonds in Geldmarktanlagen und andere liquide Vermögenswerte investiert, um die Anforderungen von derivativen Instrumenten und Absicherungsstrategien hinsichtlich Sicherheiten und Rücklagen erfüllen zu können. Zur Minimierung des Ausfallrisikos der Gegenpartei unterliegt der Fonds strengen Vorschriften, welche die Zusammenarbeit mit einzelnen Gegenparteien begrenzen und sicherstellen, dass wir nur Transaktionen mit finanziell soliden Partnern abschließen.

Standardrisiken:

Der Ertrag ihres Investments hängt von der zukünftigen Investmentperformance ab und ist nicht garantiert. Die in der Vergangenheit erzielte Performance und die Erträge lassen keinen Rückschluss auf die zukünftige Performance und Erträge des Fonds zu. Der Wert des Fonds und damit der Wert ihres Investments kann gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Immaterielle Risiken und Volatilität

Die Risiken des Fonds können auf unterschiedliche Weise gemessen werden. Die Volatilität (ein Maß, in wieweit der Fondspreis in der Vergangenheit geschwankt hat) wird nicht notwendigerweise immer das komplette Risiko des

Fonds darstellen. Einige Risiken drücken sich solange nicht in der Bewegung des Anteilspreises aus, bis sie auftreten, dann jedoch haben sie starke Auswirkungen auf das Portfolio. Der Fonds kann in eine Vielzahl von Investmentstrategien und Anlageklassen investieren. Nachfolgend beschreiben wir anstatt aller Risiken, nur die spezifischen und besonderen Risiken des STANDARD LIFE Global Absolute Return Strategies Fund (GARS).

1. Umfangreiche Nutzung von Derivaten

Um ihre Anlageziele zu erreichen, kombinieren Absolute Return Fonds traditionelle Investments (wie Aktien, Anleihen und Währungen) mit weiterentwickelten Techniken, die auf den verstärkten Einsatz von Derivaten beruhen. Derivate sind Finanzinstrumente deren Werte sich von anderen Vermögenswerten wie Aktien und Anleihen ableiten. Der Einsatz von Derivaten gehört heute zu den Standardinstrumenten in den globalen Finanzmärkten. Umsichtig eingesetzt, ermöglichen Derivate ein effektives und kostengünstiges Investment in Märkte. Jedoch können Derivate zu einer erhöhten Volatilität der Erträge führen und bedürfen daher eines robusten Risikomanagements. Während der Fonds keine Kredite für Investmentzwecke aufnimmt, wird das gesamte Marktengagement des Fonds üblicherweise das Netto-Anlagevermögen des Fonds übertreffen. Derivate beinhalten sowohl börslich als auch außerbörslich gehandelte Derivate.

2. Der Einsatz von Verkaufspositionen

Über den Einsatz von Derivaten kann der Fonds Kauf- und Verkaufspositionen an Märkten und in Wertpapieren aufbauen. Eine Kaufstrategie bedeutet, dass das eingesetzte Derivat ähnlich steigt oder fällt wie die hinterlegte Bezugsgröße des Derivates. Bei einer Verkaufsstrategie entwickelt sich das eingesetzte Derivat jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

3. Gegenparteirisiko

Um Derivatepositionen aufzubauen, benötigt das Fondsmanagement eine oder mehrere Gegenparteien. Gelegentliche Sicherungsleistungen für Derivate werden vom Fonds getragen.

Sollte sich eine Derivateposition zu Gunsten des Fonds entwickeln, besteht die Gefahr, dass die Gegenpartei die damit verbundene Verpflichtung nicht einlösen kann. Daher ist die Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit ein wichtiger Bestandteil des Risikomanagements und zur Minderung dieses Ausfallrisikos werden üblicherweise Sicherheiten im Fonds gehalten.

4. Aktives Fondsmanagement

Der Großteil der Risiken bei traditionellen Investmentfonds liegt in den gehaltenen Vermögensgegenständen wie z.B. Aktien, Anleihen, Immobilien begründet. Die Risiken, die von Entscheidungen des Fondsmanagements verursacht werden, sind üblicherweise niedriger einzuschätzen. Der GARS Fonds ist jedoch so konzipiert, dass ein Großteil der Erträge nicht aus den traditionellen Vermögensgegenständen erzielt wird, sondern sich aus den speziellen derivativen Strategien des Fonds ergibt. Daher ergeben sich für den GARS Fonds höhere Risiken aus dem aktiven Fondsmanagement, als aus den Eigenschaften der hinterlegten traditionellen Vermögensgegenstände.

5. Korrelation

Der Fonds investiert in Anlagestrategien, die aus der Sicht des Fondsmanagements attraktive Eigenschaften bzgl. der Risikovergütung haben. Obwohl die Bandbreite der Anlagestrategien sehr groß ist, können sich stärkere Korrelationen entwickeln und damit dazu führen, dass der Fonds sich risikoreicher und volatiler entwickelt als erwartet.

Das Kleingedruckte - mal ganz groß Versicherungsbedingungen

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer, auf den nachfolgenden Seiten informieren wir Sie über die Versicherungsbedingungen, die für Ihren Versicherungsvertrag über unsere Basisvorsorge Maxxellence Invest zwischen Ihnen und uns - der Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life Assurance Limited - neben etwaigen individuell getroffenen sonstigen Vertragsvereinbarungen gelten.

Mit der persönlichen Anrede sprechen wir Sie als „**Versicherungsnehmer**“ und damit grundsätzlich als denjenigen an, der die Versicherung beantragt und abgeschlossen hat. Als unser unmittelbarer Vertragspartner sind Sie im Versicherungsschein genannt. Bei dem von Ihnen gewählten Produkt sind Sie gleichzeitig auch versicherte Person.

Die in **Teil I** unter der Überschrift „**Allgemeine Bedingungen**“ zusammengefassten Regelungen gelten generell. Ferner enthalten diese Versicherungsbedingungen in **Teil II** „**Ergänzende Bedingungen**“ für die Risikoschutzkomponente „**Berufsunfähigkeitsschutz**“. Diese Regelungen sind nur dann für Sie - neben den „**Allgemeinen Bedingungen**“ - maßgeblich, wenn Sie den entsprechenden Risikoschutz in Ihren Versicherungsvertrag eingeschlossen haben.

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen sind Bestandteil Ihres Versicherungsvertrags. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen aufmerksam und gründlich und bewahren Sie diese sorgfältig zusammen mit dem **Versicherungsschein** und den Ihnen gegebenenfalls bei Vertragsänderungen zugesandten **Nachträgen zum Versicherungsschein** auf. Solche Nachträge sind ebenso Bestandteile des Versicherungsvertrags.

Teil I - Allgemeine Bedingungen

Die Versicherungsbedingungen zu Ihrer Basisvorsorge Maxxellence Invest gelten nur, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrags und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrags geltende Fassung des AltZertG).

§ 1 Was ist versichert? Wann erbringen wir welche Versicherungsleistungen?

Das von Ihnen gewählte Produkt ist eine – der britischen Finanzaufsicht Financial Services Authority (FSA) unterliegende – fondsgebundene aufgeschobene Rentenversicherung mit weltweitem Versicherungsschutz.

(1) Fondsgebundene Rentenversicherung

Ihre Versicherung ist in der Aufschubzeit vor Erreichen des vereinbarten Rentenbeginndatums unmittelbar an die Wertentwicklung der (oder des) von Ihnen gewählten Fonds gebunden. Dies eröffnet Ihnen die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Sie erwerben keine Eigentumsrechte an den Fondsanteilen (vgl. § 3 Abs. 1 (b)).

(2) Lebenslange Rentenleistung ab dem Rentenbeginndatum

(a) Erlebt die versicherte Person das vereinbarte Rentenbeginndatum, zahlen wir eine monatliche, auf das Leben der versicherten Person bezogene, lebenslange Leibrente aus (Erlebensfallleistung). Diese ergibt sich aus der Umrechnung des Kapitals, das sich aus der Summe des monetären Gegenwerts der zu diesem Zeitpunkt dem Vertrag rechnerisch zugeordneten Fondsanteile und eines nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 gegebenenfalls gewährten Treuebonus zusammensetzt. Die Umrechnung

erfolgt, je nachdem, was für Sie günstiger ist, entweder

- ▶ zu den zum vereinbarten Rentenbeginndatum gültigen, zu diesem Zeitpunkt für Neuverträge einer vergleichbaren sofort beginnenden Rentenversicherung gültigen Rechnungsgrundlagen (insbesondere anerkannte Sterbetafel und während der Laufzeit der Rente geltender Zinsfaktor) oder
- ▶ unter Verwendung des im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktors. Durch den garantierten Rentenfaktor wird festgelegt, wie viel Rente Sie je 10.000 Euro Kapital (vgl. (a)) erhalten. Der garantierte Rentenfaktor basiert auf den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (insbesondere anerkannte Sterbetafel und während der Laufzeit der Rente geltender Zinsfaktor). Der zum Vertragsabschluss für Ihren Vertrag gültige Zinssatz beträgt 1 Prozent und die Sterbewahrscheinlichkeiten 100 Prozent der Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) 2004 R.

Für den garantierten Rentenfaktor (vgl. zweiter Aufzählungspunkt) gilt:

(aa) Bei einer Zuzahlung (vgl. § 13 Abs. 1 (f)) bzw. bei einer Beitragsdynamik (vgl. § 10 Abs. 2) erhalten Sie für die Zuzahlung bzw. den dynamisierten Beitragsanteil einen garantierten Rentenfaktor. Dieser garantierte Rentenfaktor basiert statt auf den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen auf den Rechnungsgrundlagen, die bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen zum Zeitpunkt der Zuzahlung bzw. Beitragsdynamik gültig sind, falls diese zu geringeren Leistungen führen als die Berechnung mit den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen. Folglich kann dieser garantierte Rentenfaktor von dem im Versicherungsschein genannten abweichen. In diesem Fall geben wir den ab-

weichenden garantierten Rentenfaktor im zugehörigen Nachtrag an.

(bb) Bei einer Anpassung der ursprünglich gewählten Rentenoption (vgl. § 16 Abs. 2 (a)) und beim Hinausschieben des Rentenbeginndatums (vgl. § 15 Abs. 2) wird der garantierte Rentenfaktor oder werden die garantierten Rentenfaktoren (vgl. (aa)) bezüglich des Rentenbeginndatums bzw. des verschobenen Rentenbeginndatums vollständig neu berechnet. Basis hierfür sind statt der für Ihren Vertrag bisher gültigen Rechnungsgrundlagen die Rechnungsgrundlagen, die bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen zum Zeitpunkt der Änderung gültig sind, falls die Neukalkulation mit diesen Rechnungsgrundlagen zu geringeren Leistungen führt als die Neukalkulation mit den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen. Nähere Informationen enthält der Nachtrag, den Sie aufgrund der vorgenommenen Änderung erhalten.

(b) Ab Rentenbeginn ist die so bestimmte Rente in voller Höhe garantiert; es gibt keine variablen Rentenbestandteile; die Rente ist nicht an den Überschüssen beteiligt.

Diese so bestimmte Rente wird während der Rentenphase nicht mehr erhöht, sodass die Rente in gleichbleibender Höhe ausgezahlt wird, es sei denn, Sie haben in Ihren Vertrag eine Rentendynamik eingeschlossen. In diesem Fall erhöht sich die Rente automatisch jedes Jahr um den vereinbarten Prozentsatz. Dabei sind die jährlichen Erhöhungen garantiert, sodass es sich um eine steigende Rente handelt.

(c) Das Rentenbeginndatum darf nicht vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet.

(3) Ein Kapitalwahlrecht ist stets ausgeschlossen. Die Rente kann nicht durch eine einmalige Kapitalzahlung abgefunden werden, weder ganz noch teilweise. Wir sind jedoch berechtigt, eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 S. 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden.

Darüber hinaus besteht zum Rentenbeginndatum die Möglichkeit, das der Berechnung der Rente (vgl. Abs. 2) zugrunde liegende Kapital (vgl. Abs. 2 (a)) auf einen Vertrag im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b EStG bei

einem anderen Versicherer direkt zu übertragen (Open-Market-Option).

Um die Open-Market-Option ausüben zu können, ist es erforderlich, dass Sie uns bis spätestens drei Monate vor dem Rentenbeginndatum Ihre Absicht hierzu schriftlich anzeigen.

Zum Rentenbeginndatum teilen wir Ihnen die konkreten Werte Ihres Vertrags mit.

Soweit Sie uns Ihre Absicht auf Ausübung der Open-Market-Option rechtzeitig schriftlich angezeigt haben, können Sie innerhalb von bis zu drei Wochen nach dem Rentenbeginndatum unter folgenden Voraussetzungen das der Berechnung Ihrer von uns auszuzahlenden Rente zugrunde liegende Kapital auf den Vertrag eines anderen Versicherers übertragen lassen:

- ▶ Sie stellen einen schriftlichen Antrag auf Übertragung des Kapitals.
- ▶ Sie nennen uns den konkreten Vertrag eines anderen Anbieters, auf den Sie das Kapital übertragen möchten.
- ▶ Sie sind Versicherungsnehmer, versicherte Person und Leistungsempfänger des Vertrags, auf den das Kapital übertragen werden soll.
- ▶ Der Vertrag, auf den das Kapital übertragen werden soll, entspricht den Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b EStG und ist dementsprechend zertifiziert.

Kann die Übertragung erfolgreich durchgeführt werden, erlischt Ihr Vertrag bei uns.

Scheitert die Übertragung, führen wir Ihren Vertrag weiter.

Wir erheben keine Kosten für die Übertragung auf einen anderen Anbieter.

(4) Todesfallleistung bei Tod vor dem Rentenbeginndatum

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginndatum, erbringen wir – wenn die in § 17 beschriebenen Mitwirkungspflichten erfüllt sind – innerhalb der Grenzen des § 5 und § 6 folgende Todesfallleistung:

(a) Bei Tod der versicherten Person vor dem Rentenbeginndatum erbringen wir als Hinterbliebenenschutz den Rückkaufswert als Zeitwert des Vertrags (vgl. § 11 Abs. 3). Dieser wird gegebenenfalls um einen Treuebonus erhöht (vgl. § 3 Abs. 3 (c)).

Der Stichtag, dessen Anteilspreise zur Berechnung des Zeitwerts des Vertrags herangezogen werden, ist der zweite Börsentag, nachdem die Meldung des Todes der versicherten Person bei uns eingegangen ist.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag eine Umrechnung eines oder mehrerer der von Ihnen gewählten Fonds durchzuführen. Solche Umstände können dann vorliegen, wenn die den Fonds zugrunde liegenden Werte – vollständig oder teilweise – an dem entsprechenden Handelsplatz nicht gehandelt oder bewertet werden können, Anteilspreise von externen Anbietern nicht übermittelt werden oder gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen.

Standard Life wird in einem solchen Fall eine Umrechnung der Fondsanteile zu dem Zeitpunkt, zu dem die Umrechnung wieder möglich ist, auf Grundlage des dann vorliegenden Anteilswerts vornehmen.

Sofern

- ▶ Beitragsrückgewähr im Todesfall vereinbart ist
- ▶ der Tod der versicherten Person vor Vollendung des 70. Lebensjahrs eingetreten ist und
- ▶ die Summe der in den Vertrag eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen höher ist als die Summe aus dem Rückkaufswert und dem gegebenenfalls gewährten Treuebonus (vgl. § 3 Abs. 3 (c))

besteht der Hinterbliebenenschutz statt aus dem Rückkaufswert, der gegebenenfalls um einen Treuebonus erhöht wurde, aus der Summe der in den Vertrag eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen.

Ob die Beitragsrückgewähr im Todesfall vereinbart ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Sie wird automatisch eingeschlossen, wenn die versicherte Person bei Vertragsabschluss ein gewisses Höchstalter nicht überschritten hat.

Wenn die Beitragsrückgewähr im Todesfall Bestandteil Ihres Vertrags ist, ist gewährleistet, dass über 50 Prozent der Beiträge auf Ihre eigene Altersvorsorge entfallen.

(b) Der Hinterbliebenenschutz wird automatisch in Form einer Hinterbliebenenrente ausbezahlt, wenn es Hinterbliebene im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b EStG gibt. Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG hat; der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt; die genannten Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

Eine Kapitalabfindung der versicherten Rente ist grundsätzlich nicht möglich.

Wir sind jedoch berechtigt, eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 S. 2 und 3 EStG abzufinden.

Maßgeblich für die Höhe der Hinterbliebenenrente sind die zu Beginn der Rentenzahlung gültigen Rechnungsgrundlagen.

Existieren zum Zeitpunkt des Todes keine Hinterbliebenen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b EStG, so verfällt der Hinterbliebenenschutz zugunsten der Versichertengemeinschaft, ohne dass eine Versicherungsleistung ausbezahlt wird.

(c) Ansprüche auf die Todesfalleistung entstehen mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person stirbt.

(5) Kapitalschutz bei Tod nach dem Rentenbeginndatum

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginndatum, wird grundsätzlich keine Todesfalleistung fällig.

Jedoch erbringen wir als Todesfalleistung den Betrag, der nach Abs. 2 bestimmt und verrentet wurde, abzüglich der bereits gezahlten Renten, wenn Kapitalschutz in Form eines Hinterbliebenenschutzes vereinbart ist.

Eine Rentengarantiezeit kann nicht vereinbart werden.

§ 2 Was kann zusätzlich versichert sein?

(1) Bei Vertragsabschluss können zusätzlich zu den in § 1 genannten Leistungen (Hauptkomponente) während der Aufschubzeit auch Leistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit vereinbart werden. Als zusätzliche Risikoschutzkomponente ist lediglich die Beitragsbefreiung im Fall einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit versicherbar (vgl. § 2 Abs. 1 (a) Ergänzende Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz (Teil II)).

Ob und in welcher Höhe diese Leistung (zusätzliche Risikoschutzkomponente) versichert ist, ist in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert. Es gelten insoweit die jeweiligen Regelungen in den Ergänzenden Bedingungen (Teil II).

Die zusätzliche Risikoschutzkomponente bildet einen einheitlichen Vertrag mit der Hauptkomponente.

(2) Ist eine zusätzliche Risikoschutzkomponente vereinbart, ist gewährleistet, dass über 50 Prozent der Beiträge auf Ihre eigene Altersvorsorge entfallen.

§ 3 Ist Ihr Vertrag ein Vertrag mit Überschussbeteiligung? Wie werden die Versicherungsleistungen bestimmt? Sind Anlagewechsel möglich?

(1) Grundlagen – Risiko der fondsgebundenen Rentenversicherung

(a) Keine Überschussbeteiligung

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung ist ein Vertrag ohne Überschussbeteiligung im Sinne des § 153 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG); eine solche Überschussbeteiligung wird ausdrücklich insgesamt ausgeschlossen.

Ihre Versicherung ist nicht an handelsrechtlichen Gewinnen der Gesellschaft beteiligt.

(b) Unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung der Fonds

Die Leistungen, die Sie aus Ihrem Vertrag erhalten, bestimmen sich nach der Wertentwicklung der bzw. des von Ihnen gewählten Fonds. Die Ablaufleistung Ihres Vertrags hängt damit unmittelbar von der Wertentwicklung der Fonds ab, die Sie für Ihren Vertrag ausgewählt haben.

Zur Bestimmung der Versicherungsleistung erfolgt eine rein rechnerische Zuordnung von

Fondsanteilen. Sie erwerben keine Eigentumsrechte an den Fondsanteilen.

Bei den Fonds kann es sich um interne oder um externe Fonds handeln.

Details zu den Fonds, die für die Kapitalanlage im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags zur Verfügung stehen, finden Sie in den Fondsinformationen und den Factsheets zu den einzelnen Fonds, die Sie bei Vertragsabschluss erhalten haben. Da wir unsere Factsheets regelmäßig aktualisieren, sollten Sie sich bei Bedarf – beispielsweise, wenn Sie Ihre Möglichkeit zum Anlagewechsel nutzen wollen – immer die aktuellste Version der Factsheets für die von uns angebotenen Fonds ansehen. Diese können Sie unter www.standardlife.de einsehen oder bei Standard Life anfordern.

(aa) Interne Fonds

Bei internen Fonds handelt es sich nicht um Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentgesetzes, sondern um interne Fonds von Standard Life. Sie werden von Standard Life Assurance Limited aufgelegt, die der britischen Finanzaufsicht Financial Services Authority (FSA) unterliegt.

(bb) Externe Fonds

Externe Fonds sind Investmentfonds, die zum Vertrieb in Deutschland zugelassen wurden und von in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften aufgelegt und verwaltet werden.

(c) Die Wertentwicklung der Fonds, von der die Ablaufleistung Ihres Vertrags abhängt, kann nicht vorausgesagt werden. Wir können daher keine Garantie für die Höhe der Ablaufleistung übernehmen.

Die Bindung an eine Fondsentwicklung kann bedeuten, dass Sie Verluste hinnehmen müssen. Eine genauere Darstellung der fondsspezifischen Risiken finden Sie in den Fondsinformationen und den Factsheets zu den einzelnen Fonds, die Sie für die von Ihnen gewählten Fonds bei Vertragsabschluss erhalten haben. Die aktuellste Version dieser Factsheets sowie die Factsheets der übrigen Fonds, die Sie noch auswählen können, können Sie unter www.standardlife.de einsehen oder bei Standard Life anfordern.

(2) Abhängigkeit der Ablaufleistung von der Wertentwicklung der oder des von Ihnen gewählten Fonds

(a) Nach der Entnahme der Kosten für Abschluss und laufende Verwaltungskosten (vgl. § 14) wird der sogenannte Sparanteil Ihres Beitrags in dem von Ihnen gewählten Verhältnis in Anteile der oder des von Ihnen gewählten Fonds umgerechnet. Dabei legen wir den jeweils für den betreffenden Fonds ermittelten Anteilspreis zugrunde.

Sofern Sie Ihre Beiträge durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten, ist der Stichtag, dessen Anteilspreise herangezogen werden, der Fälligkeitstag des Beitrags oder der Tag, zu dem der Beitrag bei uns eingegangen ist, je nachdem, welcher Termin später ist (vgl. § 9). Sollte es sich bei den genannten Terminen nicht jeweils um einen Börsentag handeln, ist statt des Termins, der kein Börsentag ist, der auf den entsprechenden Termin folgende Börsentag maßgeblich.

Zahlen Sie Ihre Beiträge in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), ist der Stichtag, dessen Anteilspreise herangezogen werden, der Fälligkeitstag des Beitrags oder der zweite Börsentag, nachdem Ihr Beitrag bei uns eingegangen ist, je nachdem, welcher Termin später ist (vgl. § 9). Sollte es sich bei dem Fälligkeitstag des Beitrags nicht um einen Börsentag handeln, ist statt dieses Fälligkeitstags des Beitrags der auf den Fälligkeitstag des Beitrags folgende Börsentag maßgeblich.

(b) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag eine Umrechnung eines oder mehrerer der von Ihnen gewählten Fonds durchzuführen. Solche Umstände können dann vorliegen, wenn die den Fonds zugrunde liegenden Werte – vollständig oder teilweise – an dem entsprechenden Handelsplatz nicht gehandelt oder bewertet werden können, Anteilspreise von externen Anbietern nicht übermittelt werden oder gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen.

Standard Life wird in einem solchen Fall eine Umrechnung der Fondsanteile zu dem Zeitpunkt, zu dem die Umrechnung wieder möglich

ist, auf Grundlage des dann vorliegenden Anteilswerts vornehmen.

(c) Erlebt die versicherte Person das Rentenbeginndatum, werden die dem Vertrag zugeordneten Anteile der jeweiligen Fonds mit den entsprechenden Anteilspreisen in einen entsprechenden Barbetrag umgerechnet.

Die Erlebensfalleistung (vgl. § 1 Abs. 2 und 3) wird stets in Geld erbracht; eine Übertragung von Fondsanteilen kann dagegen nicht verlangt werden.

(3) Gewährung eines Treuebonus

(a) Zum vereinbarten Rentenbeginndatum gewähren wir Ihnen einen Treuebonus. Der Treuebonus setzt sich aus einem garantierten und einem performanceabhängigen Treuebonus zusammen.

Grundsätzlich ergibt sich die gesamte Höhe des Treuebonus in Euro, indem man seine beiden Bestandteile addiert. Der Treuebonus kann jedoch nicht höher sein als der in Ihrem Versicherungsschein oder – sofern Sie Vertragsänderungen vorgenommen haben – Ihrem letzten Nachtrag in Euro genannte maximale Wert.

Näheres zur Höhe des Treuebonus entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein oder – sofern Sie Vertragsänderungen vorgenommen haben – Ihrem letzten Nachtrag und den Ihnen ausgehändigten unverbindlichen Modellrechnungen.

(aa) Der garantierte Treuebonus wird auf Basis der Summe der von Ihnen während der Vertragslaufzeit zu entrichtenden Beiträge (Beitragssumme) und der Laufzeit Ihres Vertrags berechnet. Die Höhe des garantierten Treuebonus in Euro können Sie Ihrem Versicherungsschein oder – sofern Sie Vertragsänderungen vorgenommen haben – Ihrem letzten Nachtrag entnehmen.

(bb) Zur Bestimmung der Höhe des performanceabhängigen Treuebonus wird von dem monetären Gegenwert der zum Rentenbeginndatum Ihrem Vertrag rechnerisch zugeordneten Fondsanteile die Beitragssumme abgezogen. Dieser Wert wird dann mit dem Treuebonussatz für den performanceabhängigen Treuebonus in Höhe von 18 Prozent multipliziert.

(cc) Der maximale Wert wird auf Basis der Beitragssumme, der Beitragszahlungsdauer, der Laufzeit Ihres Vertrags und des garantierten Treuebonus bestimmt. Die Höhe des maximalen Werts des Treuebonus in Euro können Sie Ihrem Versicherungsschein oder – sofern Sie Vertragsänderungen vorgenommen haben – Ihrem letzten Nachtrag entnehmen.

(b) Sofern Sie eine der folgenden Vertragsänderungen vornehmen, hat dies Auswirkungen auf den für Ihren Vertrag maßgeblichen garantierten und den performanceabhängigen Treuebonus sowie den maximalen Wert des Treuebonus:

- ▶ Verlegung des Rentenbeginndatums (vgl. § 15)
- ▶ Vertragsänderungen, die eine Erhöhung oder eine Reduzierung der von Ihnen zu entrichtenden Beiträge zur Folge haben (Beispiele: Beitragsdynamik, vgl. § 10; Beitragsfreistellung, Beitragsferien, Beitragsreduzierung oder Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung, vgl. § 12)
- ▶ Zuzahlung (vgl. § 13)

(aa) Der garantierte Treuebonus und der maximale Wert des Treuebonus werden unter Berücksichtigung der Auswirkung der Vertragsänderung auf die Beitragssumme, die Vertragslaufzeit und die Beitragszahlungsdauer nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Den neuen garantierten Treuebonus und den neuen maximalen Wert des Treuebonus können Sie dem entsprechenden Nachtrag und den Ihnen ausgehändigten unverbindlichen Modellrechnungen entnehmen.

(bb) Die oben genannten Vertragsänderungen haben Auswirkungen auf den monetären Gegenwert der zum Rentenbeginndatum Ihrem Vertrag rechnerisch zugeordneten Fondsanteile und gegebenenfalls auf die Beitragssumme. Dadurch wirken sich diese Änderungen auch indirekt auf die Höhe des performanceabhängigen Treuebonus aus (vgl. (a) (bb)). Der maßgebliche Treuebonussatz bleibt jedoch unverändert.

(cc) Ihr Anspruch auf einen Treuebonus entfällt bei einer Vorverlegung des Rentenbeginndatums, sofern mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ▶ Das Rentenbeginndatum wird um mehr als fünf Jahre vorverlegt.
- ▶ Das Rentenbeginndatum wird mehrfach vorverlegt.

(c) Im Todesfall gewähren wir Ihnen unter folgenden Voraussetzungen einen Treuebonus:

- ▶ Sie sterben in den letzten fünf Jahren vor dem Rentenbeginndatum.
- ▶ Sie haben das Rentenbeginndatum niemals vorverlegt.

Zur Bestimmung des Treuebonus, den wir Ihnen im Todesfall gewähren, werden der garantierte sowie der performanceabhängige Treuebonus und der maximale Wert des Treuebonus nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

(4) Auswahl der Fonds – Alternativen bei Schließen eines Fonds

(a) Der Sparanteil Ihrer Beiträge (vgl. Abs. 2) wird – so wie von Ihnen bestimmt – auf die verschiedenen Fonds verteilt. Sie haben dabei mehrere Möglichkeiten, Ihre Fondsauswahl während der Laufzeit an Ihre Bedürfnisse anzupassen.

(b) Während der Laufzeit Ihres Vertrags kann das Fondsangebot geändert oder erweitert werden. Dies kann auch dazu führen, dass Fonds, nach denen sich die Wertentwicklung der Ablaufleistung Ihres Vertrags richtet, geschlossen werden oder Anteile dieser Fonds unterteilt oder zusammengelegt werden. Derartige Maßnahmen mindern den Vertragswert zum Zeitpunkt der Änderungen nicht. Die Leistungen, die Sie aus Ihrem Vertrag erhalten, bestimmen sich nach der Wertentwicklung der bzw. des von Ihnen gewählten Fonds unter Berücksichtigung der Änderungen. Die jeweils aktuelle Liste angebotener Fonds können Sie auf unserer Homepage www.standardlife.de einsehen oder kostenlos bei uns anfordern.

(aa) Ein Fonds kann geschlossen werden, die Anteile der Fonds unterteilt oder zusammengelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um die wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Versicherungsnehmer zu wahren. Erforderlich kann das insbesondere dann sein, wenn

- ▶ der Fonds zu klein oder zu groß ist, um eine effiziente Verwaltung zu ermöglichen
- ▶ der Fonds seine Anlageziele nicht mehr erreichen kann

- ▶ andere Fonds, an deren Wertentwicklung der Fonds partizipiert (vgl. Factsheet), geschlossen werden
- ▶ Überschneidungen neuer Fonds mit einem bestehenden Fonds es vorteilhaft erscheinen lassen, Fonds zusammenzulegen oder zu schließen.

(bb) Wird ein Fonds geschlossen, nach dessen Wertentwicklung sich die Wertentwicklung der Ablaufleistung Ihres Vertrags richtet, werden wir Sie hierüber rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Wochen vor der Fondsschließung – in Textform informieren und Ihnen Alternativen aufzeigen. Hierbei teilen wir Ihnen auch mit, dass Sie uns – ebenso innerhalb dieser Frist von mindestens sechs Wochen – mitteilen sollten, in welchen anderen der dann angebotenen Fonds wir eine Umschichtung (Shift – vgl. Abs. 5 (a)) für Sie vornehmen sollen.

Für eine so veranlasste Umschichtung in einen anderen Fonds werden Ihnen keine zusätzlichen Kosten berechnet.

(cc) Sofern Sie uns auf unsere Information hin nicht rechtzeitig einen entsprechenden Anlagewechsel mitteilen und deshalb Ihr Vertrag zum Zeitpunkt der Fondsschließung noch an der Wertentwicklung dieses Fonds beteiligt ist, werden wir diese Anteile sowie den Anteil der zukünftigen Beiträge, die auf diesen Fonds entfallen, ohne Berechnung von zusätzlichen Kosten demjenigen Fonds zurechnen, der nach unserer Auffassung dem geschlossenen Fonds in Bezug auf das Anlageziel am nächsten kommt. Auch hierauf werden wir Sie in unserer Information hinweisen.

(dd) Es sind Umstände denkbar – die Standard Life weder zu verantworten hat noch beeinflussen kann –, unter denen ein Fonds, dessen Anteile Ihrem Vertrag zugerechnet werden, unter den Voraussetzungen von (aa) unverzüglich oder zumindest so kurzfristig geschlossen werden muss, dass wir Ihnen die Informationen über eine kurzfristige Fondsschließung und deren Konsequenzen (vgl. (bb)) nicht mindestens sechs Wochen im Voraus zukommen lassen können. Wird der Fonds unverzüglich geschlossen, sodass eine vorherige Mitteilung nicht möglich ist, oder geht uns aufgrund der nicht möglichen Einhaltung der Frist Ihre Mitteilung über den von Ihnen gewünschten Anlagewechsel nicht mehr rechtzeitig vor dem Schließ-

ungszeitpunkt zu, nehmen wir in diesen Fällen dennoch eine Umschichtung entsprechend (cc) vor. Über eine vorgenommene Umschichtung ohne vorherige Mitteilung werden wir Sie unverzüglich informieren. Umschichtungen, die in den in diesem Abschnitt genannten Fällen vorgenommen wurden, können Sie kostenfrei – unter den Voraussetzungen des Abs. 5 – durch erneuten Anlagewechsel Ihren Wünschen entsprechend wieder abändern.

(c) Alle aktuell angebotenen Fonds können gleichzeitig bespart oder gehalten werden. Der Mindestanteil eines jeden einzelnen der ausgewählten Fonds am Beitrag beträgt 1 Prozent.

(5) Anlagewechsel

Sie haben die Möglichkeit zu bestimmen, dass die Wertentwicklung der unter Ihrem Vertrag bereits angesparten Beträge sich fortan nach der Wertentwicklung anderer Fonds richten soll (sogenannter Shift) oder aber dass künftig unter dem Vertrag angesparte Beträge anderen Fonds zugeordnet werden (sogenannter Switch), und zwar nach folgender Maßgabe:

(a) Shift

Sie können jederzeit in Textform beantragen, dass der unter Ihrem Vertrag angesparte Betrag – zu einem von Ihnen gewünschten künftigen Stichtag – vollständig oder teilweise in Anteile eines oder mehrerer anderer Fonds umgerechnet wird.

Diese Möglichkeit der Umschichtung bezeichnen wir als Shift.

Wir nehmen die von Ihnen beantragte Umschichtung in jedem Fall vor, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(aa) Es ist jeweils ein Shift pro Monat möglich – unabhängig von der Durchführung eines Switch (vgl. (b)). Für einen Shift werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Für den Umschichtungsbetrag gibt es keine Untergrenze. Es ist allerdings nicht möglich, weniger als 1 Prozent dieses Betrags in einen Fonds zu investieren.

(bb) Der Tag, dessen Anteilspreise beim Shift herangezogen werden, ist der zweite Börsentag nach Antragsingang oder der gewünschte Stichtag, je nachdem, welcher Tag später ist. Sollte es sich bei dem von Ihnen gewählten Stichtag nicht um einen Börsentag handeln, ist statt dieses Stichtags der auf den Stichtag folgende Börsentag maßgeblich.

(cc) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag eine Umrechnung eines oder mehrerer der von Ihnen gewählten Fonds durchzuführen. Solche Umstände können dann vorliegen, wenn die den Fonds zugrunde liegenden Werte – vollständig oder teilweise – an dem entsprechenden Handelsplatz nicht gehandelt oder bewertet werden können, Anteilspreise von externen Anbietern nicht übermittelt werden oder gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen.

Standard Life wird in einem solchen Fall eine Umrechnung der Fondsanteile zu dem Zeitpunkt, zu dem die Umrechnung wieder möglich ist, auf Grundlage des dann vorliegenden Anteilswerts vornehmen.

(dd) Ein Shift kann nur durchgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung und -bearbeitung keine Beiträge ausstehen. Wenn sich der Vertrag beim Shift im Ablaufmanagement (vgl. (c)) befindet, wird das Ablaufmanagement beendet.

(b) Switch

Mit Switch bezeichnen wir die Möglichkeit, die Aufteilung zukünftiger Beiträge auf die jeweiligen Fonds zu ändern.

Ein Switch ist kostenlos und kann jederzeit beantragt werden.

Wir nehmen den von Ihnen beantragten Switch in jedem Fall vor, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(aa) Der Antrag muss in Textform gestellt werden und mindestens zwei Börsentage vor dem Stichtag bei Standard Life eingegangen sein. Andernfalls führen wir den gewünschten Switch erst zum nächsten möglichen Stichtag durch. Stichtag ist jeweils der folgende Zahlungstermin. Ein Switch kann unabhängig von einem Shift durchgeführt werden.

(bb) Ein Switch ist nur möglich, wenn der Vertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung und -bearbeitung nicht beitragsfrei gestellt ist (vgl. § 12) und keine Beiträge ausstehen. Wenn sich der Vertrag beim Switch im Ablaufmanagement (vgl. (c)) befindet, wird das Ablaufmanagement beendet.

(cc) Der Mindestanteil eines jeden von Ihnen gewählten Fonds am Beitrag muss auch nach einem Switch 1 Prozent betragen.

(c) Ablaufmanagement

(aa) Mit Ablaufmanagement bezeichnen wir – sofern beantragt – eine automatische, schrittweise und kostenlose Umschichtung Ihres unter dem Vertrag angesammelten Fondsguthabens – gegen Ende der Vertragslaufzeit – in einen Zielfonds. Der Zielfonds ist ein sicherheitsorientierter Fonds.

(bb) Das Ablaufmanagement wird bei Vertragsabschluss entsprechend der in Ihrem Antrag angegebenen Vorgaben eingerichtet. Sollten Sie das Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss nicht vereinbart haben, kann es unter Beachtung der im dafür vorgesehenen Antragsformular genannten Voraussetzungen jederzeit zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtet werden. Der Antrag muss in Textform gestellt werden und mindestens zwei Börsentage vor dem vereinbarten Beginn des Ablaufmanagements bei uns eingegangen sein.

Die aktuellen Vereinbarungen zum Ablaufmanagement – einschließlich des Zielfonds – können Sie der Investmentübersicht entnehmen, die wir Ihnen auf Anfrage zuschicken.

Sie können das Ablaufmanagement nur dann vereinbaren, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt für keinen Ihrer gewählten Fonds das Capital Security Management (CSM) (vgl. (d)) ausgewählt haben.

(cc) Vor Beginn des Ablaufmanagements können Sie Beginn und Ende des Ablaufmanagements jederzeit ändern. Auch während des Ablaufmanagements kann es jederzeit beendet oder unterbrochen und unter Beachtung der im dafür vorgesehenen Antragsformular genannten Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden. Der entsprechende Antrag in Textform muss mindestens zwei Börsentage, bevor Sie das Ablaufmanagement beginnen, beenden, unterbrechen oder wiederaufnehmen möchten, bei uns eingegangen sein. Andernfalls führen wir die gewünschte Änderung erst zum nächsten möglichen Termin durch.

(dd) Mit dem Beginn des Ablaufmanagements werden zukünftige Beiträge nur noch in Anteilen des Zielfonds angelegt. Die bestehenden Fonds werden monatlich sukzessive in Anteile des Zielfonds umgerechnet.

(ee) Wird während des Ablaufmanagements ein Shift oder Switch durchgeführt, so wird das Ablaufmanagement beendet.

(ff) Wird der Zielfonds nicht mehr angeboten, gelten die in Abs. 4 genannten Regelungen.

(gg) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag eine Umrechnung eines oder mehrerer der von Ihnen gewählten Fonds durchzuführen. Solche Umstände können dann vorliegen, wenn die den Fonds zugrunde liegenden Werte – vollständig oder teilweise – an dem entsprechenden Handelsplatz nicht gehandelt oder bewertet werden können, Anteilspreise von externen Anbietern nicht übermittelt werden oder gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen.

Standard Life wird in einem solchen Fall eine Umrechnung der Fondsanteile zu dem Zeitpunkt, zu dem die Umrechnung wieder möglich ist, auf Grundlage des dann vorliegenden Anteilswerts vornehmen.

(d) Capital Security Management (CSM)

(aa) Das Ziel des Capital Security Managements (CSM) ist, die Auswirkungen länger anhaltender Abwärtsbewegungen an den Aktienmärkten auf Ihr individuelles Investment zu reduzieren.

Es ist bei bestimmten Marktentwicklungen möglich, dass das Ziel des CSM nicht erreicht wird und ein geringerer Fondswert erzielt wird als ohne CSM. Außerdem ist es möglich, dass Ihre Fonds trotz CSM Verluste erzielen. Im Rahmen des CSM werden keinerlei Garantien ausgesprochen.

Um das Ziel des CSM zu erreichen, führen wir Finanzmarktbeobachtungen durch, leiten daraus Markttrends ab und passen Ihr Investment entsprechend an. Das bedeutet: Bei einem längeren Abwärtstrend werden das Fondsguthaben und künftige Beiträge vollständig oder teilweise aus den aktiv besparten Fonds automatisch in einen sicherheitsorientierten Fonds umgeschichtet bzw. sofort in diesen investiert.

Bei einem Aufwärtstrend werden das aufgrund des Abwärtstrends in den sicherheitsorientierten Fonds umgeschichtete Fondsguthaben und künftige Beiträge vollständig oder teilweise zurück in die oder den ursprünglich gewählten Fonds umgeschichtet bzw. sofort in diese(n) investiert.

Im CSM ist ein Ablaufmanagement integriert. Dies hat zur Folge, dass in den letzten fünf Jahren der Vertragslaufzeit das Fondsguthaben und künftige Beiträge verstärkt in den sicherheitsorientierten Fonds umgeschichtet werden.

Unsere Finanzmarktbeobachtungen und die daraus resultierenden Umschichtungen erfolgen auf Ebene der einzelnen Fonds. Entsprechend kann das CSM einzeln für alle von uns angebotenen Fonds mit Ausnahme des sicherheitsorientierten Fonds und gegebenenfalls weiterer Fonds, die in Ihrem Produktinformationsblatt aufgeführt sind, ausgewählt werden.

(bb) Das CSM wird bei Vertragsabschluss Ihrem Antrag entsprechend für die Fonds eingerichtet, für die Sie es ausgewählt haben. Sollten Sie das CSM bei Vertragsabschluss gar nicht oder nur für einen Teil Ihrer gewählten Fonds vereinbart haben, kann es zu einem späteren Zeitpunkt für weitere Fonds eingerichtet werden. Der Antrag muss in Textform gestellt werden und mindestens zwei Börsentage vor dem Monatsersten bei uns eingegangen sein, zu dem Sie das CSM für die entsprechenden Fonds neu vereinbaren möchten. Andernfalls wird das CSM für diese Fonds erst zum nächsten Monatsersten eingeschlossen.

Für welche Fonds Sie das CSM gewählt haben, können Sie Ihrer Investmentübersicht entnehmen, die wir Ihnen auf Anfrage zuschicken.

Sie können das CSM für Ihre gewählten Fonds nur dann vereinbaren, wenn Sie kein Ablaufmanagement (vgl. (c)) eingeschlossen haben.

(cc) Sie können das CSM jederzeit für alle oder für einzelne der Fonds, für die Sie es vereinbart haben, ausschließen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder einschließen. Der entsprechende Antrag in Textform muss mindestens zwei Börsentage vor dem Monatsersten, zu dem Sie das CSM für die entsprechenden Fonds beenden oder wiederaufnehmen möchten, bei uns eingegangen sein. Andernfalls führen wir

die gewünschte Änderung erst zum nächsten Monatsersten durch.

(dd) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag eine Umrechnung eines oder mehrerer der von Ihnen gewählten Fonds durchzuführen. Solche Umstände können dann vorliegen, wenn die den Fonds zugrunde liegenden Werte – vollständig oder teilweise – an dem entsprechenden Handelsplatz nicht gehandelt oder bewertet werden können, Anteilspreise von externen Anbietern nicht übermittelt werden oder gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen.

Standard Life wird in einem solchen Fall eine Umrechnung der Fondsanteile zu dem Zeitpunkt, zu dem die Umrechnung wieder möglich ist, auf Grundlage des dann vorliegenden Anteilswerts vornehmen.

(ee) Für das CSM wird den jeweiligen Fonds, für die Sie es vereinbart haben, ein Prozentsatz in Höhe von 0,3 Prozent p. a. auf monatlicher Basis an Kosten entnommen.

§ 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Ihren Antrag nehmen wir durch schriftliche Erklärung oder durch Übermittlung des Versicherungsscheins an.

(2) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn wir Ihren Antrag gemäß Abs. 1 angenommen haben und uns der Erst- oder Einmalbeitrag (Einlösebeitrag, vgl. § 8 Abs. 2 S. 1) vollständig überwiesen wurde; maßgeblich ist der Beitragseingang bei uns.

Vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(3) Ist mit Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart worden, so wird dieser durch die Regelungen in Abs. 2 nicht berührt.

(4) Der Versicherungsschutz endet grundsätzlich zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Sollte der monetäre Gegenwert der Ihrem Vertrag rechnerisch zugeordneten Fondsanteile auf null sinken, erlischt Ihr Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen:

Sofern für Ihre Basisvorsorge Maxxellence Invest zu erwarten ist, dass der Versicherungsschutz erlischt, werden wir Sie rechtzeitig auf die Gefahr des vorzeitigen Erlöschens des Versicherungsschutzes hinweisen. Sie werden zudem rechtzeitig von uns schriftlich über Abhilfemöglichkeiten informiert, durch die das bevorstehende vorzeitige Erlöschen des Versicherungsschutzes verhindert werden kann. Zu den Abhilfemöglichkeiten zählen die Fortsetzung der Beitragszahlung und die Leistung einer Zuzahlung.

Nach Zugang dieses Hinweises haben Sie mindestens sechs Wochen Zeit, sich zu entscheiden.

Sollten Sie bis dahin weder auf unser Anschreiben reagiert haben – entscheidend ist der Zugang Ihrer Willenserklärung – noch die Beitragszahlung fortgesetzt oder eine Zuzahlung geleistet haben, werden wir Sie an den drohenden Verlust des Versicherungsschutzes erinnern und Sie darauf hinweisen, dass Ihre Basisvorsorge Maxxellence Invest automatisch erlischt, wenn Sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen keine Zuzahlung leisten oder uns mitteilen, dass Sie den Vertrag durch Fortsetzung der Beitragszahlung aufrechterhalten wollen.

§ 5 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

(1) Die Regeln für die Einschränkung unserer Leistungspflicht im Fall der Berufsunfähigkeit der versicherten Person sind in § 4 Abs. 2 der Ergänzenden Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz (Teil II) dargelegt.

(2) Für die Einschränkung unserer Leistungspflicht im Todesfall gelten die folgenden Regeln:

Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

Der Versicherungsschutz ist aber eingeschränkt, wenn der Tod unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht worden ist und die versicherte Person aufseiten der Unruhestifter teilgenommen hat. In diesem Fall besteht unsere Leistungspflicht nur in Höhe des Rückkaufswerts

als Zeitwert (vgl. § 11 Abs. 3) in Form eines Hinterbliebenenschutzes (vgl. § 1 Abs. 4 (b)).

Hinsichtlich der Form der Auszahlung findet § 1 Abs. 4 (b) entsprechende Anwendung.

Es besteht keine Einschränkung, wenn

- ▶ der Tod während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und die versicherte Person nicht aufseiten der kriegsführenden Parteien an den kriegerischen Ereignissen teilgenommen hat oder
- ▶ die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei mit Mandat der NATO oder der UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten teilnimmt.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags (vgl. § 4) drei Jahre vergangen sind. Diese Frist beginnt mit einer unsere Leistungspflicht erweiternden Vertragsänderung oder mit Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Selbsttötung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

Andernfalls besteht unsere Leistungspflicht nur in Höhe des Rückkaufswerts als Zeitwert (vgl. § 11 Abs. 3) in Form eines Hinterbliebenenschutzes (vgl. § 1 Abs. 4 (b)).

Hinsichtlich der Form der Auszahlung findet § 1 Abs. 4 (b) entsprechende Anwendung.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht? Mit welchen Konsequenzen müssen Sie bei einer Verletzung dieser Pflicht rechnen?

(1) Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsab-

schluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben. Diese sogenannte vorvertragliche Anzeigepflicht gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen und früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

(2) Unser Rücktrittsrecht

(a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben wurden, können wir vom Vertrag insgesamt zurücktreten.

Enthält der Vertrag eine Risikoschutzkomponente, können wir auch nur von dieser Komponente zurücktreten, sofern uns Umstände nicht, nicht vollständig oder nicht richtig angegeben wurden, welche für die Übernahme des jeweiligen Risikoversicherungsschutzes von Bedeutung sind.

(b) Uns steht kein Rücktrittsrecht zu, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Anzeigepflichtverletzung können wir nicht zurücktreten, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag – wenn auch zu anderen Bedingungen – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten.

(c) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wurde die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Haben wir nur die Risikoschutzkomponente durch Rücktritt aufgehoben, so wird kein Rückkaufswert ausgezahlt. Der Beitrag reduziert sich entsprechend nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Die Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

(3) Unser Kündigungsrecht

(a) Steht uns kein Rücktrittsrecht zu, weil die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag – unter Einhaltung einer Frist von einem Monat – ganz oder teilweise kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag bzw. die Risikoschutzkomponente – wenn auch zu anderen Bedingungen – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten.

(b) Wir verzichten auf unser Recht aus § 19 Abs. 3 S. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), bei – von Ihnen bzw. der versicherten Person – nicht zu vertretender Anzeigepflichtverletzung zu kündigen.

(c) Mit unserer Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine unbefristet beitragsfreie Versicherung um (vgl. § 12 Abs. 1).

Kündigen wir nur die Risikoschutzkomponente, reduziert sich entsprechend der Beitrag nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(4) Unser Recht auf rückwirkende Vertragsanpassung und Ihr Kündigungsrecht

(a) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag bzw. die Risikoschutzkomponente – wenn auch zu anderen Bedingungen – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Auch durch eine rückwirkende Vertragsanpassung durch Einfügung eines ab Vertragsbeginn geltenden Risikoausschlusses kann es dazu kommen, dass unsere Leistungspflicht trotz Eintritt des Versicherungsfalls entfällt.

(b) Wir verzichten auf unser Recht aus § 19 Abs. 4 S. 2 VVG, die Bedingungen bei von Ihnen nicht zu vertretender Anzeigepflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode anzupassen.

(c) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer diesbezüglichen Mitteilung (vgl. Abs. 5 (a)) fristlos kündigen. In der Mitteilung

werden wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

(5) Ausübung unserer Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung

(a) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung (vgl. Abs. 2 bis 4) stehen uns – nach gesonderter Mitteilung in Textform über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung – nur zu, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand bzw. die Unrichtigkeit der Anzeige nicht kannten.

(b) Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Anzeigepflichtverletzung, welche das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir aber weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

(c) Die vorgenannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss geltend machen, sofern der Versicherungsfall nicht vor Ablauf dieser Frist eingetreten ist. Bei vorsätzlicher oder arglistiger Anzeigepflichtverletzung beträgt die Frist zehn Jahre.

(6) Unser Anfechtungsrecht

Sofern durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen wurde, können wir den Versicherungsvertrag bzw. die Risikoschutzkomponente auch binnen Jahresfrist ab Entdeckung der Täuschung anfechten (vgl. §§ 123, 124 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Die Anfechtung führt zur Nichtigkeit des Vertrags bzw. der Risikoschutzkomponente(n) von Anfang an.

(7) Leistungserweiterung oder Wiederherstellung der Versicherung

Die Absätze 1 bis 6 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Vertragsänderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Abs. 5 (c) beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(8) Erklärungsempfänger

(a) Alle unsere oben genannten Rechte (vgl. Abs. 2 bis 6) üben wir durch schriftliche Erklärung Ihnen gegenüber aus.

(b) Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod die anspruchsberechtigte Person (vgl. § 1 Abs. 4 (b)) als bevollmächtigt, die Erklärung entgegenzunehmen.

(c) Ist auch eine anspruchsberechtigte Person nicht benannt oder kann ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten.

Die Versicherungsperiode beträgt im Fall eines Einmalbeitrags einen Monat, bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung – entsprechend der jeweils vereinbarten Zahlungsweise – einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Es besteht Personenidentität zwischen Versicherungsnehmer, versicherter Person, Leistungsempfänger und Beitragszahler. Sind Sie verheiratet, so besteht im Fall der steuerlichen Zusammenveranlagung die Möglichkeit, dass Ihr Ehepartner die Beitragszahlung übernimmt. Im letzteren Fall ist die steuerliche Zusammenveranlagung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösebeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist der Einzug des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Die Zahlung der Beiträge darf nur direkt an uns erfolgen.

(6) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(7) In der Anfangsphase des Versicherungsvertrags haben Sie die Möglichkeit, einen verminderten Anfangsbeitrag zu zahlen (Low Start Option). Die Low Start Option können Sie bei Vertragsabschluss für ein, zwei, drei oder vier Jahre vereinbaren (Low Start Phase). Der verminderte Anfangsbeitrag (Low Start Beitrag) kann in Zehn-Prozent-Schritten zwischen 30 Prozent und 90 Prozent des ursprünglich vereinbarten Beitrags gewählt werden. Die Höhe des Low Start Beitrags ist in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert. Während der Low Start Phase können Sie die Dauer dieser Phase um ganze Jahre auf insgesamt bis zu fünf Jahre verlängern.

Am Ende des vereinbarten Zeitraums des verminderten Anfangsbeitrags (Ende der Low Start Phase) wird der vereinbarte Beitrag in voller Höhe fällig. Sie werden rechtzeitig auf das Ende der Low Start Phase hingewiesen. Der Low Start Beitrag wird dann automatisch auf den ursprünglich vereinbarten Beitrag erhöht.

Sofern Sie in Ihren Vertrag eine zusätzlich versicherbare Risikoschutzkomponente (Beitragsbefreiung im Fall einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit) eingeschlossen haben (vgl. § 2 Abs. 2), besteht während der Low Start Phase bereits der volle Schutz gegen das entsprechende Risiko (vgl. § 2 Abs. 1 (a) der Er-

gänzenden Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz (Teil II).

§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1)(a) Wird der Einlösebeitrag (vgl. § 8 Abs. 2 S. 1) ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten. Uns steht jedoch kein Rücktrittsrecht zu, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Bei einem Rücktritt werden wir keine besonderen Kosten für die Bearbeitung Ihres Vertrags geltend machen.

(b) Ist der Einlösebeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein oder durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diesen Leistungsauschluss aufmerksam gemacht haben. Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten (vgl. § 14 Abs. 4) eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(3) Die Umrechnung der Beiträge in Anteile erfolgt frühestens am Tag des Beitragseingangs bei Standard Life (vgl. § 3 Abs. 2). Ausstehende Beiträge nehmen daher nicht an der Wertentwicklung der oder des von Ihnen gewählten Fonds teil. Dies kann sogar zu negativen Fondswerten führen.

§ 10 Was ist bei einer Beitragsdynamik zu beachten?

(1) Wenn Ihr Vertrag eine jährliche Beitragsdynamik beinhaltet, finden Sie dies in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert. Bei einer Bei-

tragsdynamik erhöht sich der Beitrag jährlich zum Jahrestag der Versicherung um den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz gegenüber dem Vorjahr.

(2) Mit jeder durchgeführten Beitragsdynamik erhöhen sich die in § 1 beschriebenen Versicherungsleistungen. Deren Erhöhungen errechnen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Der garantierte Rentenfaktor (vgl. § 1 Abs. 2 (a)) wird bei einer Beitragsdynamik nach anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik bezüglich des dynamisierten Beitragsanteils statt auf Basis der zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen auf Basis der zum Erhöhungszeitpunkt bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet, falls diese zu geringeren Leistungen führen als die Berechnung mit den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (vgl. § 1 Abs. 2 (a) (aa)).

(3) Die jährliche Beitragsdynamik wird ausgesetzt, wenn sich Ihr Vertrag noch in der Low Start Phase (vgl. § 8 Abs. 7) befindet oder – sofern die Berufsunfähigkeitsschutzkomponente mitversichert ist – die Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit ganz oder teilweise entfällt.

(4) Sie können jeder einzelnen Dynamik innerhalb eines Monats nach der Erhöhung widersprechen. Es gilt auch als Widerspruch, wenn Sie den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen. Im Fall Ihres Widerspruchs besteht Ihr Versicherungsschutz in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Umfang unverändert fort.

(5) Das Recht auf weitere Erhöhungen der Versicherungsleistungen gemäß Abs. 1 und 2 erlischt, wenn die Beitragszahlungsdauer endet oder wenn Sie der Erhöhung mehr als zweimal hintereinander widersprechen.

(6) Rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin erhalten Sie eine Mitteilung über die Erhöhung in Form eines Nachtrags zum Versicherungsschein.

(7) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich ebenfalls auf die Dynamik. Die dynamischen Beitragserhöhungen setzen die Fristen im Zusammenhang mit der vorvertraglichen Anzeige-

pflichtverletzung und der Selbsttötung nicht erneut in Kraft.

Die für den Erhöhungsbetrag fälligen Kosten für Abschluss und laufende Vertragsverwaltung werden gemäß den Rechnungsgrundlagen bestimmt, welche zu diesem künftigen Zeitpunkt dann gültig sein werden (vgl. § 14 Abs. 1 (c)).

§ 11 Wann und wie können Sie Ihre Versicherung kündigen? Definition des Rückkaufswerts

(1) Vor dem vereinbarten Rentenbeginndatum können Sie Ihre Versicherung jederzeit schriftlich kündigen.

Die Kündigung wird – nach Zugang bei uns – zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2) wirksam.

(2) Der Versicherungsvertrag wandelt sich mit Ihrer Kündigung in eine unbefristet beitragsfreie Versicherung um (vgl. § 12 Abs. 1). Eine Kapitalauszahlung ist von Gesetzes wegen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Einkommensteuergesetz (EStG)) nicht zulässig.

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann nachteilig für Sie sein:

Insbesondere in den ersten Jahren der Versicherung ist es möglich, dass im Fall einer Kündigung die Rente, die sich bei einer unbefristeten Beitragsfreistellung ergibt, nur sehr gering ist, weil – nach Abzug der Kosten gemäß § 14 und je nach Wertentwicklung der Kapitalanlagen – nur ein geringes Kapital unter Ihrem Vertrag vorhanden ist.

Nähere Informationen zu unseren Leistungen bei Kündigung – also zur Rente, die sich bei einer unbefristeten Beitragsfreistellung ergibt, und dem Ausmaß, in dem sie garantiert ist – entnehmen Sie bitte den Ihnen ausgehändigten unverbindlichen Modellrechnungen.

(3) Definition des Rückkaufswerts nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Der Rückkaufswert wird Ihnen in keinem Fall ausgezahlt, da eine Kapitalauszahlung von Gesetzes wegen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b EStG) nicht zulässig ist.

Soweit auf den Rückkaufswert verwiesen wird, dient er lediglich als Bezugsgröße zur Berechnung von zulässigen Rentenzahlungen.

(a) Der Rückkaufswert Ihres Vertrags ist der nach anerkannten Regeln der Versicherungsma-

thematik zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Zeitwert der Versicherung.

Zur Verteilung der angesetzten Abschluss- bzw. Vertriebskosten vgl. § 14.

(b) Der Zeitwert wird unter Beachtung der Regularien der britischen Finanzaufsicht Financial Services Authority (FSA) wie folgt ermittelt:

(aa) An dem Tag, an dem der Zeitwert berechnet wird (Stichtag), werden die Ihrem Vertrag zugerechneten Anteile jedes einzelnen Fonds mit dem Anteilspreis des jeweiligen Fonds multipliziert und zusammengerechnet.

(bb) Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag eine Umrechnung eines oder mehrerer der von Ihnen gewählten Fonds durchzuführen. Solche Umstände können dann vorliegen, wenn die den Fonds zugrunde liegenden Werte – vollständig oder teilweise – an dem entsprechenden Handelsplatz nicht gehandelt oder bewertet werden können, Anteilspreise von externen Anbietern nicht übermittelt werden oder gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen.

Standard Life wird in einem solchen Fall eine Umrechnung der Fondsanteile zu dem Zeitpunkt, zu dem die Umrechnung wieder möglich ist, auf Grundlage des dann vorliegenden Anteilswerts vornehmen.

§ 12 Wann sind Beitragsfreistellung, Beitragsferien oder Beitragsreduzierung möglich? Wann ist eine Wiederinkraftsetzung möglich?

(1) Beitragsfreistellung (vgl. § 165 Versicherungsvertragsgesetz (VVG))

Eine Beitragsfreistellung kann unbefristet vorgenommen werden (unbefristete Beitragsfreistellung) oder über einen von Ihnen wählbaren, bei Beantragung vereinbarten Zeitraum von bis zu zwölf Monaten befristet werden (befristete Beitragsfreistellung). Im Folgenden bezeichnen wir als Beitragsfreistellung, sofern nicht gesondert gekennzeichnet, immer die unbefristete und die befristete Beitragsfreistellung.

(a) Sie können jederzeit verlangen, zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2) von der Beitragspflicht befreit zu

werden. Dieses Verlangen müssen Sie uns schriftlich mitteilen.

Bei einer Beitragsfreistellung wandeln wir Ihren Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung um. Beitragsrückstände werden dabei berücksichtigt.

(b) Das bereits angesammelte Anteilsguthaben bleibt weiter investiert und wird zum Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 2 in eine Rente umgewandelt.

(c) Ihre Versicherung kann nur beitragsfrei gestellt werden, wenn der Gegenwert der unter Ihrem Vertrag angesammelten Anteilseinheiten zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung größer ist als 0 Euro.

(d) Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung

(aa) Bei einer befristeten Beitragsfreistellung wird nach Ablauf der vereinbarten Frist der Vertrag unter Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung fälligen Beitrags und des gegebenenfalls vereinbarten Risikoschutzes (vgl. § 2) ohne Gesundheitsprüfung wieder in Kraft gesetzt, soweit die Beitragszahlung zu diesem Zeitpunkt wieder erfolgt.

(bb) Während einer unbefristeten Beitragsfreistellung können Sie schriftlich beantragen, dass der Vertrag unter Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung fälligen Beitrags und des gegebenenfalls vereinbarten Risikoschutzes (vgl. § 2) wieder in Kraft gesetzt wird. Die Wiederinkraftsetzung wird in jedem Fall vorgenommen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Sofern bei Beantragung der Beitragsfreistellung kein zusätzlicher Risikoschutz (vgl. § 2) vereinbart war, können Sie die Beitragszahlung in der vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Höhe zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2) wieder aufnehmen, wodurch der Vertrag wieder in Kraft gesetzt wird.
- ▶ Sofern bei Beantragung der Beitragsfreistellung ein zusätzlicher Risikoschutz (vgl. § 2) vereinbart war, können Sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Termin der Beitragsfreistellung die Beitragszahlung in der vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Höhe zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2) unter Wieder-

herstellung des vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Risikoschutzes ohne Gesundheitsprüfung wieder aufnehmen. Dadurch wird der Vertrag wieder in Kraft gesetzt.

Nach Ablauf dieser sechs Monate ist die Wiederinkraftsetzung zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2) unter Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Risikoschutzes mit Gesundheitsprüfung möglich.

Unabhängig davon, ob die Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten nach dem Termin der Beitragsfreistellung oder danach erfolgen soll, sind bei Verträgen mit zusätzlich vereinbartem Risikoschutz zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es liegt keine Berufsunfähigkeit vor.
- Die Beiträge, die bei Wiederaufnahme der Zahlung entrichtet werden, sind so bemessen, dass die für den Berufsunfähigkeitsschutz zu entrichtenden Beträge während der Restlaufzeit des Vertrags aus den laufenden Beiträgen voraussichtlich erbracht werden könnten.
- Bei einer Wiederinkraftsetzung ohne Gesundheitsprüfung darf der beitragsfreie Zeitraum sechs Monate nicht überschreiten.

(cc) Sowohl im Fall der unbefristeten als auch im Fall der befristeten Beitragsfreistellung hat die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in der vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Höhe keine Auswirkung auf die Höhe des garantierten Rentenfaktors (vgl. § 1 Abs. 2 (a)).

(2) Beitragsferien

(a) Alternativ zu einer Beitragsfreistellung können Sie Beitragsferien beantragen.

(b) Können wir Ihrem Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen unter (c) stattgeben, befreien wir Sie für die Zeit der Beitragsferien – längstens für 24 Monate – von Ihrer Pflicht zur Beitragszahlung.

Unsere Leistungspflicht für die gegebenenfalls zusätzlich versicherte Risikoschutzkomponente bleibt jedoch auch während der Beitragsferien in voller Höhe bestehen.

Die Inanspruchnahme von Beitragsferien hat keine Auswirkung auf die Höhe des garantierten Rentenfaktors (vgl. § 1 Abs. 2 (a)).

Sie können die Zahlung von Beiträgen zu einem späteren Zeitpunkt unter den in (d) genannten Voraussetzungen wieder aufnehmen.

(c) Beitragsferien können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn

- ▶ der Gegenwert der unter Ihrem Vertrag angesammelten Anteilseinheiten zu Beginn der Beitragsferien mindestens 1.000 Euro beträgt und
- ▶ die fälligen Beiträge vollständig erbracht sind.

Insbesondere der Abzug der Kosten für Abschluss und laufende Vertragsverwaltung sowie der Risikokosten (vgl. § 14) unter dem Vertrag kann dazu führen, dass noch nicht genügend Kapital angespart ist und dieser Mindestwert nicht erreicht wird. In einem solchen Fall können Sie keine Beitragsferien in Anspruch nehmen.

Haben Sie sich für die Low Start Option (vgl. § 8 Abs. 7) entschieden, können Sie während der Low Start Phase keine Beitragsferien in Anspruch nehmen.

(d) Unter folgender Voraussetzung können Sie zum Beginn einer neuen Versicherungsperiode wieder Beiträge bezahlen:

- ▶ Die Summe der künftig zu entrichtenden Beiträge beträgt mindestens 600 Euro pro Versicherungsjahr.

(3) Beitragsreduzierung (unbefristete teilweise Beitragsfreistellung)

Haben Sie laufende Beitragszahlung vereinbart, können Sie während der Aufschubzeit auch jederzeit schriftlich bei uns beantragen, die Höhe Ihres laufenden Beitrags zum Beginn einer künftigen Versicherungsperiode (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2) herabzusetzen.

Wir nehmen die von Ihnen beantragte Beitragsreduzierung zur gewünschten Versicherungsperiode in jedem Fall vor, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Die Summe der künftig zu entrichtenden Beiträge beträgt mindestens 600 Euro pro Versicherungsjahr.
- ▶ Ihr Versicherungsvertrag befindet sich außerhalb der Low Start Phase (vgl. § 8 Abs. 7).
- ▶ Ihr Versicherungsvertrag befindet sich nicht in Beitragsferien.

- ▶ Zum gewünschten Zeitpunkt der Beitragsreduzierung stehen keine offenen Beiträge aus.

Für die auch bei einer Beitragsreduzierung mögliche Wiederinkraftsetzung gelten Abs. 1 (d) (bb) und (cc) entsprechend.

§ 13 Können Sie Zuzahlungen leisten? Können Sie Teilauszahlungen beantragen?

(1) Zuzahlungen

(a) Während der Dauer des Versicherungsvertrags sind Zuzahlungen in Ihren Versicherungsvertrag zur Erhöhung der Erlebensfallleistung insoweit möglich, als kalenderjährlich die Summe aus Ihren Beiträgen und Zuzahlungen höchstens 40.000 Euro beträgt. Zuzahlungen sind schriftlich bei uns zu beantragen.

Ab dem Überschreiten dieser Grenze sind Zuzahlungen mit unserer Zustimmung möglich. Es kann höchstens eine Zuzahlung pro Monat durchgeführt werden.

(b) Der Tag, der für die Berechnung der Anteilspreise der Zuzahlung zugrunde gelegt wird, ist der zweite Börsentag, nachdem die Zuzahlung bei Standard Life eingegangen ist, der gewünschte Stichtag oder der zweite Börsentag nach Eingang des Antrags, je nachdem, welcher Termin später ist. Sollte es sich bei dem Stichtag nicht um einen Börsentag handeln, ist statt dieses Stichtags der auf den Stichtag folgende Börsentag maßgeblich.

Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag eine Umrechnung eines oder mehrerer der von Ihnen gewählten Fonds durchzuführen. Solche Umstände können dann vorliegen, wenn die den Fonds zugrunde liegenden Werte – vollständig oder teilweise – an dem entsprechenden Handelsplatz nicht gehandelt oder bewertet werden können, Anteilspreise von externen Anbietern nicht übermittelt werden oder gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen.

Standard Life wird in einem solchen Fall eine Umrechnung der Fondsanteile zu dem Zeitpunkt, zu dem die Umrechnung wieder möglich ist, auf Grundlage des dann vorliegenden Anteilswerts vornehmen.

Die Aufteilung der Zuzahlung auf die verschiedenen Fonds kann für jede Zuzahlung individuell gewählt werden; erfolgt keine entsprechende Anforderung, erfolgt die Aufteilung entsprechend der regulären Beitragszahlung. Grundsätzlich können alle zu diesem Zeitpunkt von Standard Life für dieses Produkt angebotenen Fonds gewählt werden.

(c) Die Zuzahlung kann per Überweisung oder Einzugsermächtigung erfolgen. Standard Life behält sich jedoch das Recht vor, im Einzelfall eine Überweisung zu verlangen.

(d) Eine Zuzahlung ist jedoch insbesondere nicht möglich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ▶ Beitragsferien werden in Anspruch genommen.
- ▶ Ihre Versicherung ist beitragsfrei gestellt.
- ▶ Der Zuzahlungsbetrag wäre kleiner als 1.000 Euro.

(e) Eine Zuzahlung kann bis spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginndatum erfolgen.

(f) Für Zuzahlungen legen wir einen garantierten Rentenfaktor (vgl. § 1 Abs. 2 (a)) zugrunde, der statt auf Basis der zum Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen auf Basis der Rechnungsgrundlagen berechnet wird, die bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen zum Zeitpunkt der Zuzahlung gültig sind, falls diese zu geringeren Leistungen führen als die Berechnung mit den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (vgl. § 1 Abs. 2 (a) (aa)).

(2) Teilauszahlungen

Es sind keine Teilauszahlungen möglich, da eine Kapitalauszahlung von Gesetzes wegen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Einkommensteuergesetz (EStG)) nicht zulässig ist.

§ 14 Welche Kosten entstehen wann und wofür? Wie werden die Kosten erhoben? Können sich die Kosten auf den Rückkaufswert auswirken?

Im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung entstehen folgende Kosten:

- ▶ Abschlusskosten (bzw. Vertriebskosten) (vgl. Abs. 1)
- ▶ Kosten für die laufende Vertragsverwaltung (vgl. Abs. 1)
- ▶ gegebenenfalls Risikokosten (vgl. Abs. 2)

- ▶ weitere Kosten (vgl. Abs. 3).

Einen eventuell entstehenden besonderen Verwaltungsaufwand können wir Ihnen in den in Abs. 4 genannten Fällen gesondert in Rechnung stellen.

(1) Abschluss- (bzw. Vertriebs-) und Verwaltungskosten

Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, da sie bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt sind.

Die Entnahme der Abschluss- und Verwaltungskosten erfolgt nach Maßgabe der folgenden Absätze. Eine weitere detaillierte Darstellung können Sie auch dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt entnehmen.

(a) Einmalbeitrag

Bei Zahlung eines Einmalbeitrags entnehmen wir diesem direkt die Kosten für den Abschluss Ihres Vertrags. Der jeweilige Kostenanteil ist abhängig von der vereinbarten Höhe der einmaligen Beitragszahlung.

Zudem entnehmen wir zur Deckung von laufenden Vertragsverwaltungskosten aus den oder dem von Ihnen gewählten Fonds monatlich einen festen Betrag. Die Aufteilung dieses Betrags auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, in dem die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn am gesamten Vertragswert teilhaben.

(b) Laufende Beiträge

(aa) Zur Deckung von Abschlusskosten entnehmen wir in den ersten fünf Jahren der Vertragslaufzeit jeweils gleichmäßige Anteile des laufenden Beitrags. Diese Kostenanteile sind abhängig vom vereinbarten Beitrag sowie der Beitragszahlungsdauer.

(bb) Zur Deckung von laufenden Vertragsverwaltungskosten entnehmen wir aus jedem gezahlten laufenden Beitrag einen von der Beitragszahlungsdauer abhängigen festen Anteil.

Zudem verrechnen wir einen konstanten, von der Beitragshöhe unabhängigen jährlichen Kostenbeitrag. Diesen teilen wir bei unterjähriger Zahlungsweise zinsfrei auf die einzelnen Beiträge auf.

(cc) Ist in Ihrem Versicherungsvertrag eine Low Start Phase (vgl. § 8 Abs. 7) vereinbart, wird die Entnahme der Kosten für Abschluss und lau-

fende Vertragsverwaltung wie folgt vorgenommen:

Zur Deckung der aus dem Low Start Beitrag resultierenden Abschlusskosten werden in den ersten fünf Jahren nach Vertragsbeginn abhängig vom Beitrag (hier: Low Start Beitrag) sowie der Beitragszahlungsdauer Anteile Ihrer Beiträge entnommen. Die entsprechende Beitragszahlungsdauer zur Berechnung der Höhe der Abschlusskosten ist die gesamte Beitragszahlungsdauer des Vertrags.

Die Abschlusskosten, die auf den Erhöhungsbetrag (Differenzbetrag zwischen ursprünglich vereinbartem Beitrag und vermindertem Anfangsbeitrag) entfallen, werden Ihren Beiträgen in dem Fünf-Jahres-Zeitraum direkt im Anschluss an die Low Start Phase entnommen. Der entsprechende Beitragsanteil bestimmt sich in Abhängigkeit vom Beitrag (hier: Erhöhungsbetrag) sowie der Beitragszahlungsdauer. Dabei ist die maßgebliche Beitragszahlungsdauer der Zeitraum der restlichen Beitragszahlungsdauer nach Ende der Low Start Phase. In dieser Zeit wird der ursprünglich vereinbarte Beitrag gezahlt.

Die Bemessungsgrundlage für den Beitragsanteil, den wir zur Deckung von laufenden Vertragsverwaltungskosten aus jedem gezahlten Beitrag entnehmen, ist für den Low Start Beitrag die gesamte Beitragszahlungsdauer und für den Erhöhungsbetrag die nach Ende der Low Start Phase verbleibende Beitragszahlungsdauer.

Für den konstanten Kostenbeitrag gilt im Übrigen das oben unter (bb) im zweiten Absatz Ausgeführte.

(c) Zuzahlungen und Beitragserhöhungen

Auch auf künftige Zuzahlungen und Beitragserhöhungen (ebenso durch Beitragsdynamiken) erheben wir Kosten für Abschluss und laufende Vertragsverwaltung. Diese werden gemäß den Rechnungsgrundlagen bestimmt, welche zu diesem künftigen Zeitpunkt bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen dann gültig sein werden, falls diese zu geringeren Leistungen führen als die Berechnung mit den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (vgl. § 1 Abs. 2 (a) (aa)).

Für den Beginn der vollen Beitragszahlung nach Ablauf der Low Start Phase gilt abweichend hiervon Abs. 1 (b) (cc).

Eine detaillierte Darstellung der Kosten für Abschluss und Verwaltung werden wir Ihnen in der im Zusammenhang mit einer Zuzahlung bzw. Beitragserhöhung erstellten unverbindlichen Modellrechnung übermitteln.

(2) Risikokosten mit Anpassungsmöglichkeit

Sofern Sie in Ihren Vertrag eine zusätzlich versicherbare Risikoschutzkomponente (Beitragsbefreiung im Fall der bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit) eingeschlossen haben (vgl. § 2), fallen hierfür weitere Kosten an:

(a) Diese Risikokosten werden monatlich direkt aus den oder dem von Ihnen gewählten Fonds entnommen. Die Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Fonds erfolgt im selben Verhältnis, in dem die einzelnen Fondswerte zum Monatsbeginn am gesamten Vertragswert teilhaben. Sollte zum Monatsbeginn kein Vertragswert vorhanden sein – zum Beispiel bei Vertragsbeginn, wenn der erste Beitrag verspätet gezahlt wird –, werden die Kosten entsprechend der für die zukünftige Beitragszahlung geplanten Verteilung entnommen.

Die Risikokosten werden nach dem sogenannten Pay-as-you-go-Verfahren erhoben. Das heißt, dass für jedes Versicherungsjahr, in dem der Risikoschutz unverändert besteht, jeweils ein neuer Preis bestimmt wird; dieser berücksichtigt unter anderem individuelle Risikofaktoren der versicherten Person. Die Kostenbestimmung erfolgt jeweils insbesondere auf Grundlage Ihrer Angaben im Antrag nach anerkannten versicherungsmathematischen Prinzipien risikoadäquater Kalkulation.

(b) Bei Einschluss des Berufsunfähigkeitsschutzes in Ihren Vertrag sind wiederkehrende Zahlungen versichert. Daher ist der Wert dieser Leistung auch vom allgemeinen Zinsniveau abhängig. Steigt das Zinsniveau, sinken die Kosten für den Berufsunfähigkeitsschutz. Sinkt hingegen das Zinsniveau, so verteuert sich der Berufsunfähigkeitsschutz.

Der in unserer Kalkulation verwendete Zinssatz beträgt 1,75 Prozent p. a. Standard Life behält sich das Recht vor, diesen in der Kalkulation verwendeten Zinssatz entsprechend den Voraussetzungen des § 163 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu senken und damit indirekt die Kosten für den Berufsunfähigkeitsschutz zu erhöhen.

(3) Kapitalanlagekosten

(a) Wir erheben keine Ausgabeaufschläge.

(b) Die Kosten der jeweiligen Fonds (vgl. § 3 Abs. 1 (b)) werden unmittelbar bei der Kalkulation der Anteilspreise berücksichtigt und hängen vom einzelnen Fonds ab. Eine Aufstellung der Kosten der Fonds im Einzelnen können Sie den Factsheets zu den einzelnen Fonds, die Sie bei Vertragsabschluss erhalten haben, entnehmen. Da wir unsere Factsheets regelmäßig aktualisieren, sollten Sie sich bei Bedarf immer die aktuellste Version der Factsheets für die von uns angebotenen Fonds ansehen. Diese können Sie unter www.standardlife.de einsehen oder bei Standard Life anfordern. Nähere Informationen teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit

(c) Kosten für das Capital Security Management (CSM)

Näheres zu den Kosten, die für das Capital Security Management (CSM) anfallen, entnehmen Sie bitte § 3 Abs. 5 (d) (ee).

(4)(a) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir Ihnen die in solchen Fällen üblicherweise entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei:

- ▶ Rückläufern im Lastschriftverfahren oder anderen fremden Kosten, die uns Ihre Bank oder ein Dritter in Rechnung stellt.

(b) Die Höhe solcher Kosten können Sie dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (vgl. § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) für die Zukunft geändert werden. Eine jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern.

(c) Auf Ihre Nachfrage hin werden wir Ihnen nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen auch in Ihrem Fall dem Grunde nach zutreffen und dass der jeweilige Betrag der Höhe nach nicht wesentlich niedriger zu beziffern ist. Andernfalls entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird entsprechend herabgesetzt.

(5) Durch die Entnahme der in den Abs. 1 bis 3 erläuterten Kosten reduziert sich der Zeitwert Ihrer Versicherung und damit auch der Rück-

kaufswert (vgl. § 11 Abs. 3) sowie die Höhe der möglichen beitragsfreien Rente. Diese können deshalb insbesondere – im Zusammenspiel mit einer ungünstigen Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds, nach denen sich die Versicherungsleistung bestimmt – in den ersten Vertragsjahren sehr gering sein.

Aus diesen Gründen kann sowohl eine Kündigung als auch eine Beitragsfreistellung der Versicherung für Sie mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein.

§ 15 Kann das Rentenbeginnndatum verlegt werden? Welche Konsequenzen ergeben sich aus einer Verlegung?

(1) Auf Antrag kann das Rentenbeginnndatum verlegt werden. Dabei gilt:

- ▶ Die Möglichkeit zur Abfindung von Kleinbetragsrenten (vgl. § 1 Abs. 3) bleibt von der Verlegung des Rentenbeginnndatums unberührt.
- ▶ Das Rentenbeginnndatum kann beim Hinausschieben nur auf einen Jahrestag der Versicherung verlegt werden, bei einer Vorverlegung ist neben der Verlegung auf einen Jahrestag zusätzlich ein Übergang in den Rentenbezug bereits zu einem Monatsersten unter Beachtung der für die Beantragung gültigen Frist möglich.
- ▶ Die Mindestdauer der Aufschubzeit von fünf Jahren darf nicht unterschritten werden.
- ▶ Das letztmögliche Rentenbeginnndatum ist der Jahrestag der Versicherung, der auf den 85. Geburtstag der versicherten Person folgt.
- ▶ Der Antrag muss beim Hinausschieben mindestens einen Monat vor dem alten und bei einer Vorverlegung mindestens einen Monat vor dem neuen Rentenbeginnndatum bei uns eingehen.
- ▶ Das Rentenbeginnndatum darf nicht vor der Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person liegen.

(2) Bei der Vorverlegung bzw. dem Hinausschieben des Rentenbeginnndatums ändert sich im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation die voraussichtliche Dauer der Rentenphase. Das führt dazu, dass wir den oder die für Ihren Vertrag bisher gültigen garantierten Rentenfaktor(en) (vgl. § 1 Abs. 2 (a) (aa)) neu kalkulieren (vgl. § 1 Abs. 2 (a) (bb)) und Ihnen in einem Nachtrag mitteilen.

Ein garantierter Rentenfaktor (vgl. § 1 Abs. 2 (a)) wird dabei jeweils nach anerkannten Methoden der Versicherungsmathematik bezüglich des verschobenen Rentenbeginndatums neu berechnet.

Bei einer Vorverlegung des Rentenbeginndatums erfolgt die Neuberechnung des garantierten Rentenfaktors bzw. der garantierten Rentenfaktoren (vgl. § 1 Abs. 2 (a) (aa)) unter Beibehaltung der bisher für Ihren Vertrag geltenden Rechnungsgrundlagen.

Beim Hinausschieben des Rentenbeginndatums erfolgt die Neuberechnung des garantierten Rentenfaktors bzw. der garantierten Rentenfaktoren (vgl. § 1 Abs. 2 (a) (aa)) statt auf Basis der für Ihren Vertrag bisher gültigen Rechnungsgrundlagen auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen zum Umrechnungszeitpunkt gültig sind, falls diese zu geringeren Leistungen führen als die Neuberechnung mit den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (vgl. § 1 Abs. 2 (a) (bb)).

(3) Die Beitragszahlungspflicht und die gegebenenfalls vereinbarte Risikoschutzkomponente (vgl. § 2) enden spätestens zum verlegten Rentenbeginndatum. Eine Verschiebung des Rentenbeginndatums verlängert dagegen nicht die Versicherungsdauer für die Risikoschutzkomponente.

§ 16 Welche Gestaltungsmöglichkeiten für die Rente haben Sie zum Rentenbeginndatum?

(1) Sie können die Rente – unter Beachtung der Monatsfrist des Abs. 2 (b) – zum Rentenbeginndatum durch folgende Optionen Ihrer persönlichen Situation anpassen:

- ▶ Option 1: Sie können einen Kapitalschutz in Form einer Hinterbliebenenrente ein- oder ausschließen (vgl. § 1 Abs. 5).
- ▶ Option 2: Sie können statt einer Rente in gleichbleibenden Monatsbeträgen (Rente in gleichbleibender Höhe) eine Rente mit jährlicher Rentendynamik (steigende Rente), bei der die jährlichen Erhöhungen garantiert sind, wählen. Dies hat zur Folge, dass die Höhe der Rente auf einem niedrigeren Niveau beginnen wird als dem ursprünglich vereinbarten bei einer Rente ohne Rentendynamik.

Ferner besteht die Möglichkeit, für eine bereits bei Vertragsabschluss gewählte Rentendynamik einen anderen als den ursprünglichen Prozentsatz zu vereinbaren.

(2)(a) In allen Fällen erfolgt die Anpassung der Rente, die zum vereinbarten Rentenbeginndatum berechnet wird (vgl. § 1 Abs. 2 (a) erster Aufzählungspunkt), nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden. Maßgeblich für die Höhe der Rente sind die zu Beginn der Rentenzahlung gültigen, für die Rentenphase vorgesehenen Rechnungsgrundlagen.

Zum Zeitpunkt der Vertragsänderung wird der bisher für Ihren Vertrag gültige garantierte Rentenfaktor bzw. werden die bisher für Ihren Vertrag gültigen garantierten Rentenfaktoren (vgl. § 1 Abs. 2 (a) (aa)) neu bestimmt und Ihnen in einem Nachtrag mitgeteilt. Die Neuberechnung des garantierten Rentenfaktors bzw. der garantierten Rentenfaktoren (vgl. § 1 Abs. 2 (a) (aa)) erfolgt statt auf Basis der für Ihren Vertrag bisher gültigen Rechnungsgrundlagen auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die bei uns für Neuverträge vergleichbarer Rentenversicherungen dann gültig sind, falls die Neukalkulation mit diesen Rechnungsgrundlagen zu geringeren Leistungen führt als die Neukalkulation mit den zum Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (vgl. § 1 Abs. 2 (a) (bb)).

Die Anpassung kann die Höhe der versicherten Rente und des garantierten Rentenfaktors ändern. Je nachdem, welche Gestaltungsmöglichkeit in Anspruch genommen wird, kann die neu bestimmte Rente höher oder niedriger ausfallen.

(b) Der Antrag auf Ausübung einer Option muss spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginndatum bei uns eingegangen sein. Haben Sie eine Option wirksam ausgeübt, können Sie sie nur mit unserer Zustimmung widerrufen.

§ 17 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Unabhängig von der Art der Leistung, die verlangt wird, können wir die Vorlage

- ▶ eines amtlichen Zeugnisses über Geschlecht und den Tag der Geburt der versicherten Person und
- ▶ den Versicherungsschein verlangen.

(2) Zusätzlich können wir einen Nachweis über die letzte Beitragszahlung verlangen.

(3) Werden Leibrentenleistungen verlangt, ist uns zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Unterlagen Folgendes einzureichen:

(a) Ab Beginn der Rentenzahlung können wir jedes Jahr einen offiziellen Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(b) Unabhängig davon können wir vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten einen offiziellen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(c) Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen, die Alter und Geburtsort enthält.

(d) Wird Hinterbliebenenschutz verlangt, so ist uns durch amtliche Urkunden nachzuweisen, dass es sich um Hinterbliebene gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Einkommensteuergesetz (EStG) handelt. Zählen Kinder der versicherten Person zu den Hinterbliebenen, können wir auch einen Nachweis verlangen, dass die Voraussetzungen über die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind.

Wir können jedes Jahr ab Beginn der Rentenzahlung auf unsere Kosten den Nachweis verlangen, dass diese Voraussetzungen weiterhin bestehen.

(4) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(5) Wird Hinterbliebenenschutz verlangt, so ist uns zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Unterlagen Folgendes einzureichen:

- ▶ eine amtliche Sterbeurkunde, die Alter und Geburtsort enthält, und
- ▶ ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis – in deutscher Sprache – über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

(6) Werden Leibrentenleistungen verlangt, ist zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Unterlagen ein offizieller Nachweis darüber einzureichen, dass die versicherte Person noch lebt.

(7) Weitere Mitwirkungspflichten, die zu beachten sind, wenn bei versichertem Berufsun-

fähigkeitsschutz Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden, sind in § 5 der Ergänzenden Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz (Teil II) beschrieben.

(8) Sofern nicht anders erwähnt, trägt die mit den obigen Nachweisen verbundenen Kosten die Person, die die Versicherungsleistung beansprucht.

(9) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

§ 18 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

Unsere Leistungen erbringen wir in Deutschland. Wir überweisen dem Empfangsberechtigten die Beträge auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die mit der Überweisung verbundene Gefahr.

§ 19 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Im Versicherungsschein wird dokumentiert, welche Versicherungsleistungen vereinbart wurden.

(2) Es gelten die in § 21 geregelten Besonderheiten.

§ 20 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht berechtigt.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, weil wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief nur an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die Sie bevollmächtigen, unsere Mitteilungen und Willenserklärungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 21 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Wir erbringen die Erlebensfallleistung aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich an die versicherte Person, den Hinterbliebenenschutz nur an Hinterbliebene im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchstabe b Einkommensteuergesetz (EStG).

Die Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können diese daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie gegen uns bei dem für unsere Nie-

derlassung in Deutschland örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie an dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem unsere Niederlassung ihren Sitz hat.

§ 24 Welche Frist ist bei Meinungsverschiedenheiten zu beachten?

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren (vgl. § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht (vgl. § 15 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

Teil II - Ergänzende Bedingungen für den Berufsunfähigkeitschutz

Dieser Teil II besitzt nur insoweit Gültigkeit für Ihren Versicherungsvertrag, als Sie Leistungen für den Fall der Berufsunfähigkeit mit uns vereinbart haben. Dies finden Sie in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

Als zusätzliche Risikoschutzkomponente ist für Ihr Produkt lediglich die Beitragsbefreiung im Fall einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit versicherbar (vgl. § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)). Daher gelten die Regelungen zur Berufsunfähigkeitsrente in keinem Fall für Sie.

§ 1 Wann liegt Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vor?

(1) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person sechs Monate lang ununterbrochen

(a) mindestens zu 50 Prozent infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls auch nach einer für sie möglichen und zumutbaren betrieblichen Umorganisation oder Umgestaltung ihres Arbeitsplatzes und dabei trotz ihr zumutbarer Verwendung medizinischer oder allgemein verfügbarer technischer Hilfsmittel außerstande gewesen ist, ihren zuletzt bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben.

Bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern wird unsererseits auf die Prüfung einer möglichen Umorganisation des Arbeitsplatzes verzichtet. Zu den Bestandteilen der Berufsausübung als weisungsgebundener Arbeitnehmer zählen weder ein unternehmerisches Gestaltungsrecht noch das Direktionsrecht.

(b) Keine Leistungspflicht besteht, wenn die versicherte Person tatsächlich eine andere Tätigkeit ausübt, die zu übernehmen sie auf-

grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung (vgl. Abs. 5) entspricht.

(c) Die Berufsunfähigkeit gilt ab dem Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums als eingetreten.

(d) Auch die Berufsunfähigkeit von Beamten beurteilt sich allein nach den Regelungen des § 1, unabhängig von einer etwaigen Dienstunfähigkeit im beamtenrechtlichen Sinn.

(2) Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate des Abs. 1 dieser Vorschrift noch nicht verstrichen sind, aber voraussichtlich erreicht werden. Auch in diesem Fall gilt die Berufsunfähigkeit ab dem Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums als eingetreten.

(3) Hilfsmittel im Sinne des Abs. 1 (a) gelten als zumutbar, wenn ihre Anschaffung wirtschaftlich zweckmäßig ist und sie die bisherige Berufsausübung ermöglichen oder zumutbar unterstützen. Die Hilfsmittel dürfen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft nicht zu Folgeerkrankungen führen.

Soweit eine Berufsunfähigkeitsrente versichert ist, trägt der Versicherer zur Vermeidung bedingungsgemäßer Berufsunfähigkeit die Kosten der Anschaffung medizinischer oder allgemein verfügbarer Hilfsmittel und der damit verbundenen Umgestaltung des Arbeitsplatzes bis zu einer Höhe von maximal 1.500 Euro.

(4) Eine betriebliche Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich zweckmäßig ist und von der versicherten Person aufgrund ihres maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke des Unternehmens realisiert werden kann und der versicherten Person ein ausreichender Tätigkeitsbereich verbleibt. Die bisherige Lebensstellung als Betriebsinhaber bzw. Arbeitnehmer

mit unternehmerischem Gestaltungsrecht oder Direktionsrecht muss dabei gewahrt bleiben.

Für die Verwendung zumutbarer medizinischer oder allgemein verfügbarer Hilfsmittel gelten Abs. 1 (a) und Abs. 3 entsprechend.

(5) Unter der bisherigen Lebensstellung versteht man die Lebensstellung in finanzieller und sozialer Sicht, die vor Eintritt des Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit bestanden hat. Dabei dürfen sowohl das Einkommen als auch die Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau des konkret zuletzt ausgeübten Berufs absinken. Die zumutbare Minderung des Einkommens richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

(6) Hat ein gesetzlicher Rentenversicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland der versicherten Person ausschließlich aus medizinischen Gründen eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt, so gilt dieser Zustand mit Beginn der gesetzlichen Leistungen als Berufsunfähigkeit.

(7) Ein Berufswechsel während der Versicherungsdauer wird vom Versicherungsschutz grundsätzlich abgedeckt.

(8) Auch nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben können Sie den Berufsunfähigkeitsschutz weiter in Anspruch nehmen.

Werden entsprechend später Leistungen beantragt, so sind für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit nach dem Ausscheiden der konkret zuletzt ausgeübte Beruf und die Lebensstellung im Sinne der Abs. 1 und 5 – jedoch zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben – maßgeblich. Dies gilt sowohl für ein vorübergehendes Ausscheiden als auch für ein endgültiges Ausscheiden aus dem Berufsleben.

(9) Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn

- ▶ eine Anordnung der zuständigen Behörde der versicherten Person wegen einer Infektionsgefahr die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vollständig untersagt (vollständiges Tätigkeitsverbot),
- ▶ das vollständige Tätigkeitsverbot mindestens sechs Monate ununterbrochen besteht und
- ▶ die versicherte Person tatsächlich keiner anderen beruflichen Tätigkeit nachgeht, zu der sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähig-

keiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht

(Berufsunfähigkeit infolge eines vollständigen Tätigkeitsverbots).

§ 2 Was ist bei Berufsunfähigkeit versichert?

(1) Wird die versicherte Person während der Dauer des Berufsunfähigkeitsschutzes im Sinne des § 1 dieser Ergänzenden Bedingungen berufsunfähig, so erbringen wir für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens für die im Versicherungsschein dokumentierte Leistungsdauer, nach Maßgabe dieser Ergänzenden Bedingungen und sofern vereinbart die folgenden Berufsunfähigkeitsleistungen.

Beginn und Ende des Berufsunfähigkeitsschutzes sind im Versicherungsschein dokumentiert; es gelten die Regelungen in § 4 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I), insbesondere zur Möglichkeit des vorzeitigen Endes des Risikoschutzes – soweit diese vorgesehen ist.

(a) Beitragsbefreiung

Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle im Versicherungsschein aufgeführten Vertragsbestandteile. Eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsdynamik entfällt während der Dauer der Berufsunfähigkeit. Haben Sie eine Low Start Phase (vgl. § 8 Abs. 7 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) vereinbart und tritt Berufsunfähigkeit während dieser Phase des Vertrags ein, so befreien wir Sie ab dem Leistungszeitpunkt sofort in Höhe des ursprünglich vereinbarten Beitrags von der Beitragszahlungspflicht. Haben Sie für den Versicherungsvertrag Beitragsferien beantragt und tritt die Berufsunfähigkeit während der Beitragsferien ein, so beenden wir zum Leistungszeitpunkt die Beitragsferien und befreien Sie von der Zahlung des unmittelbar vor den Beitragsferien vereinbarten vollständigen Beitrags.

(b) Berufsunfähigkeitsrente

Wir zahlen die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente.

(2) Bei Vereinbarung einer Karenzzeit erbringen wir die Berufsunfähigkeitsleistungen erst nach deren Ablauf, sofern die Berufsunfähigkeit während der Karenzzeit ununterbrochen im Sinne des § 1 dieser Ergänzenden Bedingungen

bestanden hat und zum Zeitpunkt des Ablaufs der Karenzzeit noch andauert.

(3) Wird nach Ablauf der Versicherungsdauer eine Berufsunfähigkeit angezeigt, die vor Ablauf der Versicherungsdauer für die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, so wird eine Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung fällig, sofern die Leistungsdauer (vgl. Abs. 1) für die Berufsunfähigkeit noch nicht abgelaufen ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine innerhalb der Versicherungsdauer fällig gewordene Leistung nach § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen eingestellt wird, weil die versicherte Person nicht mehr berufsunfähig ist und nach Ablauf der Versicherungsdauer eine erneute Berufsunfähigkeit angezeigt wird, die ihren Ursprung in der oben genannten Berufsunfähigkeit hat.

(4)(a) Bis zur Entscheidung über unsere Leistungspflicht müssen die Beiträge in vereinbarter Höhe weiter entrichtet werden; dies gilt auch für die Dauer einer gegebenenfalls vereinbarten Karenzzeit.

Wenn Sie es wünschen, werden wir Ihnen jedoch die entsprechenden Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht zinslos stunden.

Gestundete Beiträge nehmen jedoch frühestens ab dem Tag des Zahlungseingangs bei Standard Life an der Wertentwicklung der Kapitalanlagen teil; es gilt § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I).

(b) Stellt sich heraus, dass wir zur Leistung verpflichtet sind, werden wir Ihnen die gemäß (a) entrichteten Beiträge – nicht jedoch die für die Karenzzeit angefallenen Beiträge – ab Anerkennung unserer Leistungspflicht zurückerstaten.

(c) Stellt sich heraus, dass wir nicht zur Leistung verpflichtet sind, sind uns gestundete Beiträge unverzinst nachzuzahlen.

Auf Ihren Wunsch hin können Sie innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten die gestundeten Beiträge in Raten nachzahlen. Sofern möglich, werden wir Ihnen auf Wunsch weitere Vorschläge machen, wie die Nachzahlung der gestundeten Beiträge erleichtert werden kann (zum Beispiel Herabsetzung der versicherten Leistung).

§ 3 Wann entsteht und wann endet der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen?

(1) Die Ansprüche auf Beitragsbefreiung bzw. Berufsunfähigkeitsrente entstehen, sofern keine Karenzzeit vereinbart wurde, mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, sofern dieser Zeitpunkt innerhalb der Versicherungsdauer liegt.

(2) Bei Vereinbarung einer Karenzzeit verschiebt sich der unter Abs. 1 genannte Zeitpunkt um die Dauer der Karenzzeit, sofern die Berufsunfähigkeit während der Karenzzeit ununterbrochen zu mindestens 50 Prozent bestanden hat und zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Endet die Berufsunfähigkeit und tritt innerhalb von 24 Monaten danach erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache(n) ein, werden bereits zurückgelegte volle Kalendermonate der Karenzzeit angerechnet.

(3) Der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsleistungen erlischt

- ▶ mit dem Tod der versicherten Person,
- ▶ mit dem Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer oder
- ▶ mit dem Wegfall der Leistungsvoraussetzungen, das heißt
 - wenn die versicherte Person nicht mehr im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 und mit Blick auf § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen außerstande ist, ihren Beruf auszuüben
 - wenn sie eine andere Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 (b) dieser Ergänzenden Bedingungen aufnimmt
 - wenn sie nicht mehr von einem gesetzlichen Rentenversicherungsträger wegen voller Erwerbsminderung im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Ergänzenden Bedingungen Rente erhält und auch keine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 und mit Blick auf § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen vorliegt
 - wenn das vollständige Tätigkeitsverbot gemäß § 1 Abs. 9 wegfällt oder widerrufen wird und auch keine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 und mit Blick auf § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen vorliegt.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie und wo es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn die Berufsunfähigkeit durch nachstehende Umstände verursacht ist:

(a) durch eine Straftat, die die versicherte Person vorsätzlich ausgeführt oder versucht hat; fahrlässiges Verhalten ist von diesem Ausschluss nicht betroffen;

(b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person aufseiten der Unruhestifter teilgenommen hat; wir werden jedoch leisten, wenn die Berufsunfähigkeit der versicherten Person während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und die versicherte Person nicht aufseiten der kriegführenden Parteien an den kriegerischen Ereignissen teilgenommen hat oder wenn die versicherte Person als Mitglied der deutschen Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei mit Mandat der NATO oder der UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten teilnimmt;

(c) durch Strahlen aufgrund von Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde. Wir werden leisten, soweit die versicherte Person beruflich diesem Risiko ausgesetzt ist oder eine Bestrahlung für Heilzwecke durch einen Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht erfolgt;

(d) durch die absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wir werden leisten, wenn uns nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurden;

(e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der der Versicherungsnehmer vorsätzlich die

Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt hat.

(3) Lebt aus irgendeinem Grund der erloschene Versicherungsschutz wieder auf, so können Ansprüche nicht aufgrund solcher Ursachen (Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall) geltend gemacht werden, die während der Unterbrechung des vollen Versicherungsschutzes eingetreten sind.

§ 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit in Betracht kommen, muss uns dies unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt, so sind uns auf Kosten des Anspruchserhebenden unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

(a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit

(b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln oder behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens

(c) ausführliche Angaben und Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, ihrer Stellung, Tätigkeit und Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und über die eingetretenen Veränderungen

(d) bei Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Ergänzenden Bedingungen auch der Bescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers hinsichtlich der vollen Erwerbsminderung

(e) bei Berufsunfähigkeit infolge eines vollständigen Tätigkeitsverbots (vgl. § 1 Abs. 9) die Anordnung der zuständigen Behörde im Original oder in beglaubigter Kopie.

(3) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere notwendige Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – sowie weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte verlangen. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der

Bundesrepublik Deutschland oder durch einen von uns zu benennenden Arzt, zum Beispiel der deutschen Botschaft in dem jeweiligen Land, durchgeführt werden.

(4) Wir können verlangen, dass die versicherte Person Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden ermächtigt, uns auf Anfrage Auskunft zur Beurteilung des Versicherungsfalls und zur Überprüfung der Angaben vor Vertragsannahme zu erteilen. Hat die versicherte Person die Ermächtigung bei Abgabe der Vertragserklärung erteilt, werden wir sie vor Einholung einer solchen Auskunft unterrichten; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt. Entsteht durch die Erteilung einer Einzeleinwilligung ein besonderer Aufwand bei der Bearbeitung des Leistungsantrags, können wir von Ihnen die damit verbundenen Kosten verlangen. Hat uns die versicherte Person die genannte Ermächtigung oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilt, gilt dies als Verletzung einer Mitwirkungspflicht.

(5) Die versicherte Person ist verpflichtet, zumutbaren ärztlichen Anweisungen zur Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse Folge zu leisten. Zumutbar sind dabei Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und die zudem sichere Aussicht auf Besserung bieten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen und Hilfsmittel des täglichen Lebens, wie zum Beispiel das Einhalten von Diäten, die Verwendung von orthopädischen oder anderen Heil- und Hilfsmitteln (zum Beispiel Tragen von Prothesen, Verwendung von Seh- und Hörhilfen), die Durchführung von logopädischen Maßnahmen oder das Tragen von Stützstrümpfen.

Die versicherte Person ist nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen durchführen zu lassen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anordnet, um die Heilung zu fördern oder den Grad der Berufsunfähigkeit zu mindern. Die Befolgung solcher ärztlicher Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Gewährung von Berufsunfähigkeitsleistungen.

§ 6 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Während der Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistungen werden wir Sie zeitnah über den Stand der Leistungsprüfung informieren, mindestens alle sechs Wochen. Nach Vorliegen aller für unsere Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erklären wir innerhalb von vier Wochen in Textform, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Dabei werden wir Ihnen auch mitteilen, welche Tatsachen und insbesondere welche ärztlichen Feststellungen und Einschätzungen wir unserer Leistungsentscheidung zugrunde gelegt haben.

(2) Eine Entscheidung über unsere Leistungspflicht erfolgt grundsätzlich ohne zeitliche Befristung. Nur in begründeten Ausnahmefällen können wir unser Leistungsanerkennnis einmalig und für längstens zwölf Monate befristen. Es ist bis zum Ablauf der jeweiligen Frist bindend; eine Nachprüfung der Berufsunfähigkeit ist uns währenddessen nicht möglich.

(3) Bei Vereinbarung einer Karenzzeit geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht abschließend erst nach Ablauf der Karenzzeit ab. Vorher werden wir Ihnen jedoch in Textform mitteilen, ob und für welche Dauer der Leistungsanspruch ruht.

§ 7 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

(1) Erbringen wir gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, sind wir berechtigt nachzuprüfen, ob die versicherte Person noch immer berufsunfähig ist oder ob die Berufsunfähigkeit wieder entfallen ist.

(2) Ist Berufsunfähigkeit danach nicht mehr gegeben und enden deshalb die Ansprüche auf die versicherten Leistungen, teilen wir dem Anspruchsberechtigten in Textform mit, dass wir unsere Leistungen einstellen. Dabei werden wir ihm auch erläutern, welche Tatsachen und insbesondere welche ärztlichen Feststellungen und Einschätzungen wir unserer Entscheidung zugrunde gelegt haben. Die Einstellungsentscheidung wird frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang dieser Erklärung wirksam. Ab diesem Zeitpunkt muss die Beitragszahlung von dem Versicherungsnehmer wieder aufgenommen werden; die Rentenleistung endet.

(3) Unsere Leistungspflicht endet unter Beachtung der vorherigen Absätze auch dann, wenn die versicherte Person neue Kenntnisse und Fähigkeiten vollständig erworben hat und infolgedessen bereits eine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

(4) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 bis 5 dieser Ergänzenden Bedingungen entsprechend.

§ 8 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bezogen werden?

Erbringen wir Berufsunfähigkeitsleistungen gemäß § 6 Abs. 2 S. 1, müssen uns alle Umstände, die für die Frage, ob die früher anerkannte oder festgestellte Berufsunfähigkeit der versicherten Person fortbesteht, von Bedeutung sind, auch ohne besondere Aufforderung unverzüglich angezeigt werden.

Dies sind insbesondere:

- ▶ jede Besserung des Gesundheitszustands, den wir bei unserer Entscheidung über die Anerkennung der Berufsunfähigkeit zugrunde gelegt haben
- ▶ die Wiederaufnahme bzw. Änderungen in der früheren beruflichen Tätigkeit und die Aufnahme jeder anderen Erwerbstätigkeit, aus der Einkommen bezogen wird
- ▶ Änderungen hinsichtlich der Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
- ▶ der Tod der versicherten Person
- ▶ der Wegfall bzw. der Widerruf des vollständigen Tätigkeitsverbots bei Berufsunfähigkeit infolge eines vollständigen Tätigkeitsverbots (vgl. § 1 Abs. 9).

§ 9 Was gilt bei einer Verletzung von Mitwirkungspflichten?

(1) Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 5 dieser Ergänzenden Bedingungen von Ihnen, der versicherten Person oder dem Ansprucherhebenden nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des dann laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die Ansprüche aus der Versi-

cherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist.

(2) Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 7 Abs. 4 oder § 8 dieser Ergänzenden Bedingungen von Ihnen, der versicherten Person oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, entstehen unsere Leistungspflichten nach Maßgabe dieser Ergänzenden Bedingungen wieder ab Beginn des Monats, in dem die Mitwirkungspflicht erfüllt wird.

(3) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 10 Wie ist der Bezug zur Hauptkomponente?

(1) Das Verhältnis zur Hauptkomponente

(a) Der Berufsunfähigkeitsschutz ist – soweit für die Basisvorsorge Maxxellence Invest angeboten und von Ihnen gewählt – eine optionale Risikoschutzkomponente (vgl. § 2 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)). Die zusätzliche Risikoschutzkomponente bildet einen einheitlichen Vertrag mit der Hauptkomponente.

Der Versicherungsschutz über die Berufsunfähigkeit endet automatisch, wenn die Hauptversicherung beitragsfrei gestellt wird. Eine Weiterführung des Vertrags ohne Hauptkomponente ist nicht möglich.

(b) Ansprüche aus der Berufsunfähigkeitskomponente aufgrund einer bereits eingetretenen Berufsunfähigkeit werden durch Kündigung, Ablauf oder Umwandlung der Hauptkomponente in eine beitragsfreie Versicherung mit auto-

matisch beendeter Berufsunfähigkeitsleistung nicht berührt.

(c) Wird nach Eintritt der Berufsunfähigkeit Beitragsbefreiung gewährt, so muss – sofern die Beitragszahlungspflicht für die Hauptkomponente noch besteht – dennoch nach Ablauf der Beitragsbefreiung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung die Beitragszahlung für den bestehenden Gesamtvertrag wieder aufgenommen werden; dies gilt auch, wenn weiterhin Berufsunfähigkeit besteht. Hierbei ist der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit geltende Beitrag maßgebend.

(d) Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen (Teil I) für die Hauptkomponente sinngemäß Anwendung.

(2) Möglichkeit zum Ausschluss des Berufsunfähigkeitsschutzes

(a) Sie können die Berufsunfähigkeitsrente oder den kompletten Berufsunfähigkeitsschutz grundsätzlich jederzeit vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer mit Wirkung zum Ende der Versicherungsperiode ausschließen. Während der Low Start Phase (vgl. § 8 Abs. 7 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) ist jedoch eine solche Vertragsänderung nicht möglich.

(b) Bei Ausschluss des gesamten Berufsunfähigkeitsschutzes oder der Berufsunfähigkeitsrente vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer wird kein Rückkaufswert als Zeitwert (vgl. § 11 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) ausgezahlt. Der Beitrag reduziert sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

§ 11 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Die Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung sind in § 7 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I) erläutert.

§ 12 Welche Frist ist bei Meinungsverschiedenheiten zu beachten?

Bei Meinungsverschiedenheiten steht Ihnen für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag – unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren (vgl. § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) – der Gerichtsweg offen. Im

Übrigen verweisen wir auf § 24 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I).

§ 13 Erhöhen wir die Leistungen bei Berufsunfähigkeit? Wie wirkt Silent Power?

(1) Wenn Sie Silent Power mit uns vereinbart haben, erhöhen wir während der Dauer der Berufsunfähigkeit den vertraglichen Beitrag jährlich entsprechend um den vereinbarten Prozentsatz. Diese Erhöhungen sind garantiert und erfolgen erstmalig ein Jahr, nachdem wir Sie von der Beitragszahlungspflicht befreit haben. Diese Erhöhungen erfolgen, solange die Berufsunfähigkeit andauert, längstens jedoch bis zum Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer (vgl. § 2 Abs. 1) für Berufsunfähigkeitsleistungen. Die Beitragsbefreiung aufgrund von Berufsunfähigkeit umfasst auch diese Beitragserhöhungen. Im Fall einer Einstellung von Berufsunfähigkeitsleistungen fällt der von Ihnen zu zahlende Beitrag auf den Betrag vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zurück.

(2) Wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsrente mit uns vereinbart haben, erhöhen wir während der Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer (vgl. § 2 Abs. 1) für die Berufsunfähigkeitsleistungen, diese Rente – sofern vereinbart – jährlich entsprechend um den im Versicherungsschein dokumentierten Prozentsatz. Diese Erhöhungen sind garantiert und finden erstmalig ein Jahr nach Anerkennung der Leistungspflicht statt.

§ 14 Was bedeutet Flex Up?

(1) Aufgrund der Nachversicherungsgarantie (Flex Up) haben Sie das Recht, Ihre bei Vertragsabschluss vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nach Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse bei der versicherten Person ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen:

- ▶ Heirat
- ▶ Scheidung
- ▶ Tod des Ehepartners
- ▶ Geburt eines Kindes
- ▶ Adoption eines Kindes
- ▶ Nicht gewerblicher Erwerb eines selbst genutzten Wohneigentums mit einem Verkehrswert von mindestens 50.000 Euro
- ▶ Erfolgreicher Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums

- ▶ Erfolgreicher Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- ▶ Erhöhung des Einkommens aus nicht selbstständiger Tätigkeit von mindestens 20 Prozent innerhalb eines Jahrs
- ▶ Dauerhafte Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Einkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit
- ▶ Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beruf, der die Mitgliedschaft in einer für diesen Beruf zuständigen Kammer erfordert, sofern der Versicherte aus dieser beruflichen Tätigkeit sein hauptsächlichliches Erwerbseinkommen bezieht
- ▶ Ende der Low Start Phase (vgl. § 8 Abs. 7 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I))

Flex Up kann nur ausgeübt werden, solange für Ihren Vertrag noch Beitragszahlungspflicht besteht. Während der Low Start Phase (vgl. § 8 Abs. 7 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I)) kann das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsüberprüfung nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Das Recht auf Nachversicherung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Eintritt eines der oben genannten Ereignisse in Anspruch genommen werden. Der Eintritt ist uns durch entsprechende Unterlagen (zum Beispiel Urkunden) nachzuweisen. Ein Nachweis des Endes der Low Start Phase ist jedoch nicht erforderlich.

(3) Die Dauer des erhöhten Versicherungsschutzes entspricht der restlichen Versicherungsdauer des Berufsunfähigkeitsschutzes. Die Bestimmungen für die ursprünglich versicherte Berufsunfähigkeitsrente finden sinngemäß Anwendung.

Während der Beitragszahlung bewirkt die Nachversicherung eine Beitragserhöhung. Der Beitrag errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person,

der Laufzeit der Nachversicherung und der Risikoeinstufung des abgeschlossenen Vertrags.

(4) Der erhöhte Versicherungsschutz tritt zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode nach Beantragung der Nachversicherung in Kraft, sofern die Voraussetzungen für die Nachversicherung vorliegen.

(5) Die Erhöhung ist pro Ereignis auf maximal 50 Prozent der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente und auf 6.000 Euro Jahresrente begrenzt. Die Summe aller Erhöhungen darf innerhalb von zehn Jahren ab Beginn des Berufsunfähigkeitsschutzes nicht mehr als 12.000 Euro Jahresrente betragen.

Insgesamt darf die Summe aller Nachversicherungen höchstens 100 Prozent der bei Vertragsabschluss vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente betragen.

Die Summe aller Erhöhungen und der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente darf – pro versicherte Person – nicht mehr als 30.000 Euro betragen.

Die Gesamtjahresrente muss auch nach eventuellen Erhöhungen aufgrund der Nachversicherungsgarantie finanziell angemessen in Bezug auf die Einkommensverhältnisse der versicherten Person sein; ein entsprechendes Überprüfungsrecht behält sich Standard Life vor.

(6) Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsüberprüfung erlischt, wenn

- ▶ die versicherte Person das 40. Lebensjahr vollendet hat
- ▶ die verbleibende Versicherungsdauer weniger als acht Jahre beträgt
- ▶ der Berufsunfähigkeitsschutz gekündigt wird
- ▶ die Versicherung beitragsfrei gestellt wird
- ▶ keine Beitragszahlungspflicht mehr besteht
- ▶ Beitragsferien in Anspruch genommen werden oder
- ▶ bereits Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Wir freuen uns auf Sie

Telefon 0800 2214747 (kostenfrei)

Wir sind montags bis freitags von 8.30 bis 18.00 Uhr für Sie da.

standardlife.de

Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life Assurance Limited
Hauptbevollmächtigter: Sven Enger
Bankverbindung: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Kto.-Nr. 300478026 BLZ 300 308 80
IBAN DE 47300308800300478026 SWIFT TUBDEDD
USt-IDNr. DE 259249623
Reg.G.Nr. HRB 41297 Sitz: Edinburgh (Schottland) Register-Nr. SC286833
Rechtsform: Limited Company
Vorstand: John Gill, Paul Matthews, Mark Alexander Hesketh, Jackie Hunt, David Nish, Nathan Parnaby

Stand: Dezember 2012 © Standard Life